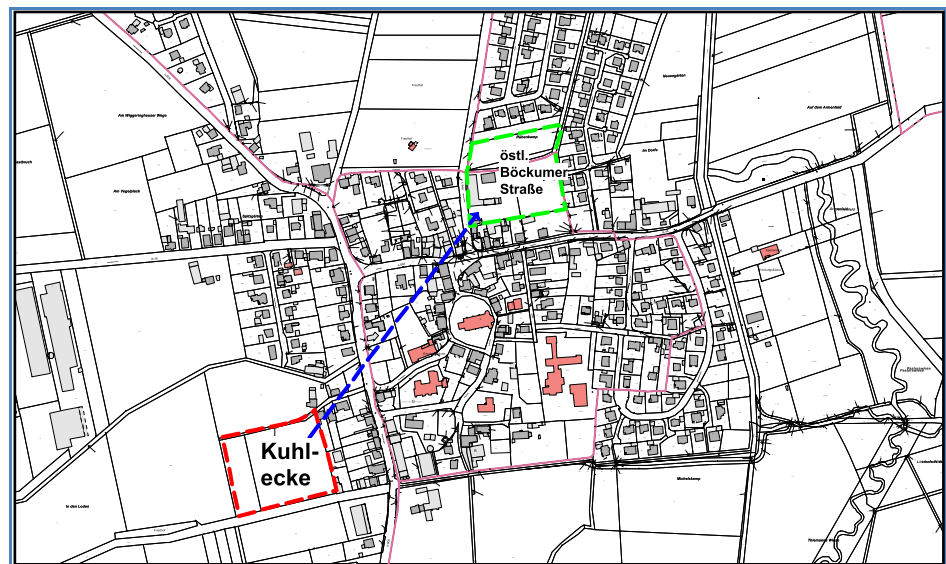


# BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUR 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT ERWITTE

Mai 2022

„NEUENGÄRTEN IN ERWITTE-HORN“



Stadt  
Erwitte

Erstellt vom Fachdienst 205  
Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz



**Verfahrensstand:**

Feststellung

## Inhaltsverzeichnis

### TEIL 1 BEGRÜNDUNG

1. VORBEMERKUNGEN.....	4
2. LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES .....	4
3. PLANUNGSGRUNDLAGEN .....	5
3.1 Landesentwicklungsplan .....	5
3.2 Regionalplan .....	6
3.3 Flächennutzungsplan .....	7
4. PLANUNGSANLASS UND STÄDTEBAULICHE ZIELE.....	8
5. ERSCHLIESSUNG.....	8
6. VER- UND ENTSORGUNG.....	9
7. IMMISSIONSSCHUTZ .....	9
8. ALTLASTEN .....	9
9. DENKMALSCHUTZ- UND DENKMALPFLEGE .....	9
10. NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHS-MASSNAHME .....	10
11. ARTENSCHUTZ.....	11
11.1 CEF-Maßnahme .....	12
12. KLIMASCHUTZ / MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL.....	17

### TEIL 2 UMWELTBERICHT

Inhaltsverzeichnis.....	19
1. Vorbemerkungen .....	19
2. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	20
3. Inhalt und Ziele der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	20
4. Darstellung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	21
4.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen .....	21
5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	22
5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	23
5.2 Schutzgut Mensch.....	23
5.3 Schutzgüter Tiere und Pflanzen .....	23
5.4 Schutzgüter Boden und Wasser.....	25
5.5 Schutzgüter Klima und Luft .....	25
5.6 Schutzgut Landschaft .....	25
5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	25
5.8. Schutzgut Fläche .....	26
5.9 Schutzgüter Wechselwirkungen.....	26
6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) .....	27
7. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	28
7.1 Für das Schutzgut Mensch .....	28
7.2 Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen .....	28
7.3 Für die Schutzgüter Boden und Wasser .....	29
7.4 Für die Schutzgüter Klima und Luft .....	30
7.5 Für das Schutzgut Landschaft .....	30
7.6 Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	31
7.7 Für das Schutzgut Fläche .....	31

7.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen .....	31
7.9 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete .....	31
7.10 Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB .....	31
8. Bewertung der Umweltauswirkungen .....	32
9. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	34
10. Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	39
11. Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen .....	39
12. Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Bearbeitung .....	39
13. Zusammenfassung .....	40
14. Monitoring .....	41
15. Quellenverzeichnis .....	42

## TEIL 1 BEGRÜNDUNG

### 1. VORBEMERKUNGEN

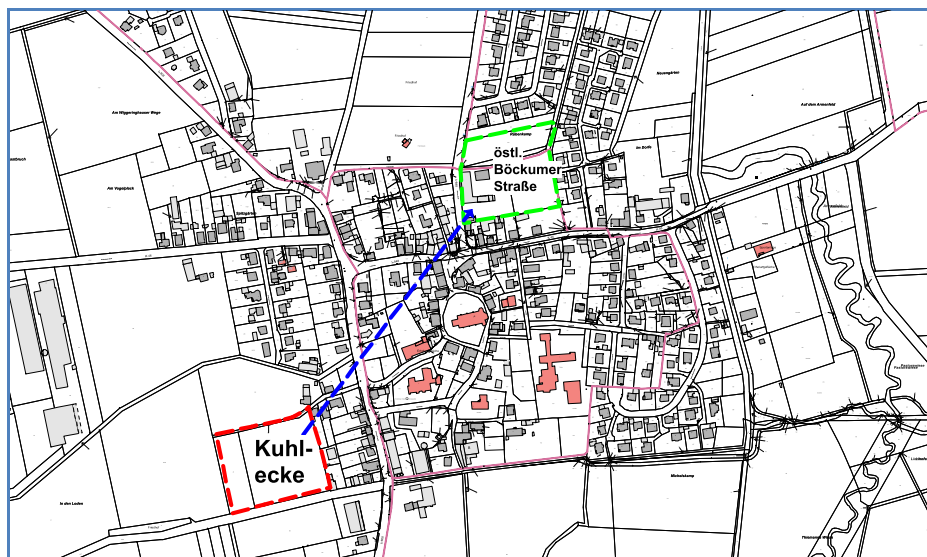
In der Sitzung des Planungs- und Gestaltungsausschusses am 26.09.2016 wurde das Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Bereichen Kuhlecke und Neuengärten im Stadtteil Horn-Millinghausen eingeleitet. Die Stadt Erwitte beabsichtigt durch das Änderungsverfahren, die Aufhebung einer ca. 1,5 ha großen Wohnbaufläche auf der Fläche „Kuhlecke“ und die Darstellung einer Wohnbaufläche gleicher Größe auf der Fläche „Neuengärten“. Die Fläche Kuhlecke wird von „Wohnbaufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB und die Fläche Neuengärten von „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB in „Wohnbaufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB geändert.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Horn Nr. 14 „Neuengärten“ beschlossen.

### 2. LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Der Änderungsbereich „Kuhlecke“ befindet sich am südwestlichen Rand von Horn südlich des Weges Kuhlecke. Im Osten grenzt Wohnbebauung an. Die Fläche geht im Westen, Norden und Süden in die freie Landschaft über. Der Änderungsbereich „Neuengärten“ liegt innerhalb der integrierten Ortslage von Horn östlich der „Böckumer Straße“ und nördlich der „Langestraße“. Der Bereich ist umgeben von Wohnbebauung. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Horn, Flur 2, Flurstücke 1438, 1439, 1440, 1301, 1302, 1731, 1732, 1450 und 1618 tlw. sowie aus der Flur 4 die Flurstücke 290, 268, 289 tlw. und 937. Diese Fläche weist insgesamt eine Größe von 1,29 ha auf. Ein Teil der Fläche ist bereits mit einem Wohnhaus, einer temporären Flüchtlingsunterkunft und einer Scheune bebaut. Der andere Teil der Fläche wird zurzeit als Grünland und Obstwiese genutzt. Die biologische Vielfalt ist aufgrund der Nutzungsstruktur der Fläche als relativ artenreich einzustufen.

Die Fläche „Kuhlecke“ (Gemarkung Horn, Flur 5, Flurstücke 48 und 49) hat eine Größe von insgesamt 1,49 ha. Sie wird ackerbaulich intensiv zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt. Es befindet sich kein dauerhafter Bewuchs auf der Fläche. Die biologische Vielfalt ist aufgrund der Nutzungsstruktur der Fläche als artenarm einzustufen.



## 3. PLANUNSGRUNDLAGEN

### 3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt die mittel- bis langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Eine Neuaufstellung des LEP trat am 08.02.2017 in Kraft; eine 1. Änderung wurde im Juli 2019 beschlossen und trat am Tag nach Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt NRW vom 05.08.2019 in Kraft.

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) stellt die Stadt Erwitte als Grundzentrum mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern im Versorgungsbereich an der Entwicklungsachse 2. Ordnung dar. Das Plangebiet ist als ‚Freiraum‘ vorgesehen.

Bei der Bezirksregierung Arnsberg wurde angefragt, ob die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Mit Schreiben vom 13. August 2020 teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass keine landesplanerischen Bedenken gemäß § 34 Abs. 5 LPlG bestehen.

#### Zu Ziel 2-3: Siedlungsräume und Freiraum

Gemäß Ziel 2-3 des LEP NRW hat sich die Siedlungsentwicklung in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu vollziehen. Die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten im Freiraum ist ausnahmsweise möglich, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum angrenzen und die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Durch das Änderungsverfahren, dass die ca. 1,5 ha große Wohnbaufläche („Kuhlecke“) am südwestlichen Rand von Horn aufgehoben und der Änderungsbereich ‚Neuengärten‘ innerhalb der integrierten Ortslage von Horn liegt, wird dem Ziel entsprochen.

Das Plangebiet „Neuengärten“ liegt östlich der „Böckumer Straße“ und nördlich der „Langestraße“. Der Bereich ist umgeben von Wohnbebauung.

#### Zu Ziel 2-4: Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

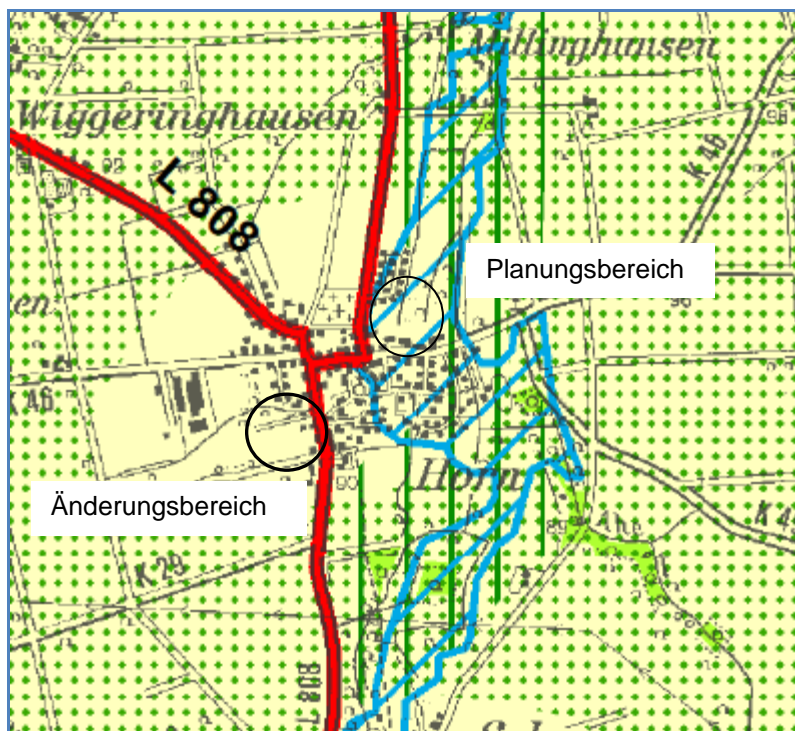
Gemäß dem Ziel 2-4 des neuen LEP NRW können auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine Entwicklungsperspektive haben. Demnach ist eine bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.

Der Planbereich arrondiert an das bestehende Siedlungsgebiet von Horn. Die Fläche wird nach den Festsetzungen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes über die Langestraße (K46) mit einer Stichstraße mit ausreichend großer Wendefläche erschlossen. Ein Fuß- und Radweg führt zukünftig aus dem Baugebiet nach Westen auf die Böckumer Straße, ein anderer nach Osten in das Baugebiet „Kirchwiese“.

Aufgrund der infrastrukturellen Ausstattung von Horn (z.B. zweizügige Grundschule und Kindergarten für das ganze Kirchspiel Horn, Nahversorgung, Ärzte, Sportvereine) und der guten verkehrlichen Anbindung nach Lippstadt, Soest und zur A 44 ist die Ausweisung eines Neubaugebietes auch im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit des Ortes und die Auslastung der Infrastruktur folgerichtig. Die Entwicklung ist demnach an die vorhandene Infrastruktur angepasst und bedarfsgerecht.

### 3.2 Regionalplan

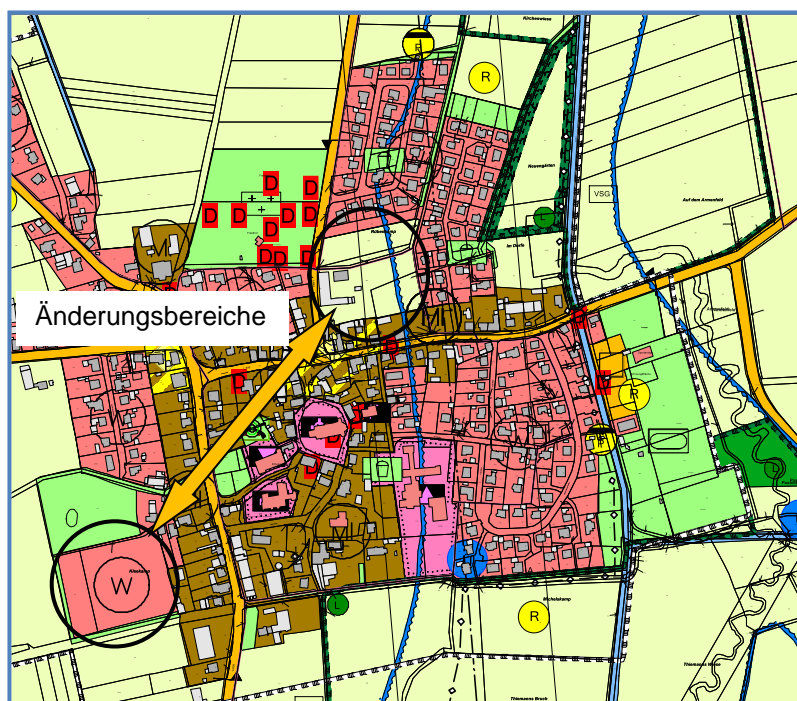
Der Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt das Plangebiet überwiegend als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Überschwemmungsbereich“ dar. Das Anpassungsgebot ist aber dennoch gewahrt, da raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen erst mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind. Da der Änderungsbereich kleiner ist, erübrigt sich ein Änderungsverfahren für den Regionalplan. Hinzu kommt, dass Dörfer mit weniger als 2.000 Einwohnern im Regionalplan grundsätzlich nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden.



Auszug aus dem Regionalplan

### 3.3 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte aus dem Jahre 2009 stellt für den Änderungsbereich ‚Neugärten‘ überwiegend „Fläche für die Landwirtschaft“ und für den Änderungsbereich ‚Kuhlecke‘ „Wohnbaufläche“ dar.



Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde für den Stadtteil Horn-Millinghausen ein Netto-Wohnbauflächenbedarf von 1,7 ha ermittelt. Zur Deckung dieses Bedarfs wurde die Fläche „Kuhlecke“ (ca. 1,5 ha) in den FNP aufgenommen. Die in klassisch arrodierter Lage im Ortskern integrierte Fläche ‚Neugärten‘ wurde aufgrund der seinerzeit noch bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung erst im Zuge des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung ins Verfahren eingebracht und daher nicht weiter untersucht. Das Überschwemmungsgebiet des Trotzbachs hätte zudem damals eine effiziente Nutzung der Fläche nicht zugelassen. In den vergangenen Jahren haben sich die Rahmenbedingungen durch die Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes einerseits und die Hochwasserschutzmaßnahmen am Trotzbach andererseits jedoch grundlegend geändert. Aus städtebaulicher Sicht ist die Fläche ‚Neugärten‘ aufgrund ihrer integrierten Lage eindeutig zu favorisieren. Da es in Erwitte insgesamt einen Wohnbauflächenüberhang gibt, kann auf dieser Fläche keine zusätzliche Wohnbaufläche dargestellt werden, sondern es muss ein Austausch der Flächen erfolgen.

Landschafts- und Naturschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Das annähernd 500 km<sup>2</sup> große **Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (Natura 2000 Nr. DE-4415-401)** befindet sich in einem Abstand von 200m östlich des Plangebietes. Es handelt sich um eine zusammenhängende Fläche, zwischen Salzkotten im Osten und Unna im Westen sowie der Lippeaue im Norden und dem Ruhr/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lössböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Süd nach Nord ab und wird in gleicher Ausrichtung durch so-

genannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird aufgrund der Entfernung nicht gesehen. Außerdem ist der Planbereich durch Wohnbebauung vorgeprägt. Es stehen ausreichende Flächen in der Umgebung zur Verfügung, sodass hier nicht mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu rechnen ist.

#### 4. PLANUNGSANLASS UND STÄDTEBAULICHE ZIELE

Da seit der Erschließung und Erstvermarktung der Grundstücke im Baugebiet „Kirchwiese“ mittlerweile mehr als 15 Jahre vergangen sind, wird beabsichtigt, mit der Bauleitplanung für ein neues Baugebiet im Stadtteil Horn-Millinghausen zu beginnen. Es besteht weiterhin eine Nachfrage nach erschwinglichen Baugrundstücken. Um jungen Familien die Errichtung eines Wohnhauses in Horn zu ermöglichen, wird nunmehr die Fläche in klassisch arrondierter Lage im Ortskern von Horn überplant.

Horn ist nach der Kernstadt, Bad Westernkotten und Stirpe der viertgrößte Ortsteil von Erwitte. Aufgrund der infrastrukturellen Ausstattung von Horn (z.B. zweizügige Grundschule und Kindergarten für das ganze Kirchspiel Horn, Nahversorgung, Ärzte, Sportvereine) und der guten verkehrlichen Anbindung nach Lippsstadt, Soest und zur A 44 ist die Ausweisung eines Neubaugebietes auch im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit des Ortes und die Auslastung der Infrastruktur folgerichtig.

Im Flächennutzungsplan ist eine Fläche am südwestlichen Ortsrand von Horn für ein weiteres Wohnbaugebiet vorgesehen. Aufgrund der integrierten Lage inmitten des Siedlungszusammenhangs, ist die Fläche westlich angrenzend an das Baugebiet „Kirchwiese“ geeigneter. Für eine Verwirklichung des Baugebietes ist allerdings eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um die Wohnbaufläche zu verlagern.

Ein Teil der Fläche gehört bereits der Stadt Erwitte. Mit den Eigentümern der anderen Flächen sind inzwischen Gespräche geführt worden. Sie haben ihre grundsätzliche Verkaufsbereitschaft erklärt und sind mit dem städtischen Vermarktungsmodell einverstanden. Das Baugebiet ist für den individuellen Ein- bis Zweifamilienhausbau vorgesehen, da dies die Wohnform ist, die in einer ländlich geprägten Region überwiegend nachgefragt wird.

#### 5. ERSCHLISSUNG

Die Fläche ‚Neuengärten‘ wird nach den Festsetzungen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes über die Langestraße (K46) mit einer Stichstraße mit ausreichend großer Wendefläche erschlossen.

Ein Fuß- und Radweg führt zukünftig aus dem Baugebiet nach Westen auf die Böckumer Straße, ein anderer nach Osten in das Baugebiet „Kirchwiese“. Der Verzicht auf eine Anbindung des Wohngebietes für den motorisierten Verkehr auf die Böckumer Straße bzw. ins östlich angrenzende Baugebiet „Kirchwiese“ verhindert Schleichverkehre und sorgt dafür, dass tatsäch-

lich nur Anlieger in das Baugebiet fahren. Kurze Fuß- und Radwegverbindungen in andere Baugebiete reduzieren motorisierten Verkehr und dienen der Verkehrsberuhigung.

Die geplante ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ im Gebiet ‚Kuhlecke‘ ist durch den vorhandenen Wirtschaftsweg ausreichend erschlossen.

## 6. VER- UND ENTSORGUNG

Im Zuge der Erschließung der Fläche ‚Neuengärten‘ erfolgt die Stromversorgung durch Anschluss an das Versorgungsnetz, das in den angrenzenden Straßen betriebsbereit vorhanden ist. Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen für das Baugebiet wird die Wasserversorgung durch das Lörmecke Wasserwerk sichergestellt. Eine Stromversorgung für die Fläche ‚Kuhlecke‘ ist nicht erforderlich.

Das Gebiet ‚Neuengärten‘ muss gemäß § 51 a LWG im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende Schmutzwasser kann über die geplante SW-Kanalisation an die im Gebiet verlaufende Hauptabwasserleitung angeschlossen werden, von wo es über das Pumpwerk Rübenkamp zur Kläranlage Böckum geleitet wird. Im Zuge der Bebauungsaufstellung wird der in West-Ost-Richtung verlaufende Regenwasserkanal in die Rad- und Fußwege umgelegt. Das gesammelte Oberflächenwasser kann über die vorgesehene Regenwasserkanalisation im Baugebiet zum östlich angrenzenden verrohrten Lünegraben bzw. in die Regenwasserkanalisation in angrenzenden Straßen abgeleitet werden. Eine Entwässerung für die Fläche ‚Kuhlecke‘ ist nicht erforderlich.

Die Entwässerung von Grundstücken wird durch die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Erwitte geregelt. Die Entwässerungssatzung sieht für die städtische Kanalisation grundsätzlich einen Anschluss- und Benutzungszwang vor.

Die Telekommunikationseinrichtungen werden von den zuständigen Versorgungsbetrieben hergerichtet.

## 7. IMMISSIONSSCHUTZ

Das Gebiet ‚Neuengärten‘ befindet sich im Zentrum von Horn, das von Wohnbebauung geprägt ist. Obwohl Horn sehr ländlich strukturiert ist, befinden sich landwirtschaftliche Betriebe nicht im Einwirkungsbereich des Baugebietes. Auch ist mit Lärmbelastungen durch Straßenverkehr oder Gewerbebetriebe gegenwärtig nicht zu rechnen. Für die geplante ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ ‚Kuhlecke‘ sind Immissionsschutzfragen nicht relevant.

## 8. ATTLASTEN

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind Altlastenverdachtsstandorte nicht bekannt.

## 9. DENKMALSCHUTZ- UND DENKMALPFLEGE

Innerhalb der neu dargestellten Wohnbaufläche ‚Neuengärten‘ befindet sich an der Langestraße eine Einzelanlage (unbewegliches Kulturdenkmal), die dem Denkmalschutz unterliegt. Es handelt sich um einen Bildstock aus dem Jahr 1721 mit Inschrift in einem Lorbeerkranz einge-

lassen. Dieses Denkmal ist gem. § 9 Abs.6 i.V.m. § 172 Abs.1 BauGB zur Erhaltung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW festgesetzt.

Ein ehemaliger mittelalterlicher Großhof, der von der Denkmalbehörde im Planbereich als Bodendenkmal vermutet wurde, hat sich nach Sondagegrabungen nicht bestätigt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 Fax: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

## 10. NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHSMASSNAHME

Durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Vorfeld zu dieser Änderung hat die Stadt Erwitte eine Vermeidung bzw. eine Minimierung der möglichen Eingriffe geprüft. Die Gemeinden haben bei der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Baugesetzbuch über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entscheiden. Um die Elemente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigen zu können, bedarf es einer sachgerechten Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft sowie der aufgrund der Planung zu erwartenden Eingriffe und deren Kompensation.

Innerhalb der neu dargestellten Wohnbaufläche „Neuengärten“ befinden sich nördlich und östlich der Bestandsbebauung Obst- und Laubbäume. Die Bäume sind im Juni 2020 kartiert und hinsichtlich der Kriterien Zustand, Standort und Eignung für Privatgärten bewertet worden. Die Kartierung ist der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14 Horn „Neuengärten“ zu entnehmen.

Im Übergang zum Baugebiet nach Osten wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Durch das geplante Baugebiet finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gem. §§ 18-21 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung zu bewerten und zu kompensieren sind. Aufgrund der Größe des Planbereiches, der Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach EU-Richtlinie nicht erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz vorzunehmen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die betreffenden Flächen sind in der Eingriffsbilanzierung als § 34 BauGB-Flächen' bezeichnet und neutralisiert. Innerhalb des Plangebietes gibt es bereits bebaute Grundstücke, in alle Richtungen aus dem Baugebiet grenzen Gebäude direkt an. Dadurch ist der Bereich anthropogen beeinflusst.

Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten zu berücksichtigen. Daher wurde für das Plangebiet eine Kompensationsberechnung durchgeführt. Die Erfassung und Bewertung von Bestand und Planung erfolgte gemäß Biotoptypenliste der Planungshilfe des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ und kann der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 14 Horn „Neuengärten“ entnommen werden.

Die Bilanzierung zeigt, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Horn Nr. 14 „Neuengärten“ der Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden kann. Für die geplante Maßnahme ergibt sich aus der Differenz zwischen Bestand und Planung ein Kompensationsbedarf von 34.946 Biotopwert-punkten, der nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann.

Der Eingriff soll durch Herstellung mehrerer Ackerbrachen, die mit autochthonem Saatgut eingesät werden, ausgeglichen werden. Hierdurch ergibt sich eine Aufwertung von 2 auf 5 Punkte/m<sup>2</sup>. Die Lage und Abgrenzung der Flächen von insgesamt 11.649 m<sup>2</sup> ergibt sich aus der Ausgleichsflächenplanung nach Anlagen 2a und 2b. Die Ausgleichsflächen liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes Hellwegbörde, das dem Schutz der Offenlandarten dient. Diese Arten stehen aber immer wieder unter dem Druck der Prädation. Unter anderem sind hierfür auch Greifvögel verantwortlich. Da die freie Landschaft nach Hinweis des Biodiversitätsberaters der Landwirtschaftskammer genügend mit Sitzwarten für die Greifvögel ausgestattet ist, soll entgegen der früheren Absicht vom Anpflanzen von Obstbäumen abgesehen werden.

## 11. ARTENSCHUTZ

Für den Änderungsbereich „Neuengärten“ ist nach Einschätzung der UNB bezogen auf den Regelungsumfang des dortigen Bebauungsplanes zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplanes Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.

Auf der Fläche und im Umfeld des Vorhabens sind schutzwürdige Biotope (Streuobstwiese, Grünland und alter Gehölzbestand) vorhanden. Im Vorhabenbereich befinden sich vielerlei Strukturen zur Habitatsignung. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit einiger Arten kann im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist neben einer Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV NRW (2017) eine Artenschutzprüfung mit den entsprechenden Kartierungen notwendig. Erst damit können belastbare Aussagen zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit erfolgen.

In einem Abstand von ca. 200 m befindet sich östlich der neu dargestellten Wohnbaufläche „Neuengärten“ das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, das annähernd 500 km<sup>2</sup> große Gebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden. Das Landschaftsinformationssystem LINFOS weist für den Bereich des Plangebietes und der Umgebung als streng geschützte Art die Rohrweihe mit Aktionsraum auf. Aufgrund der Entfernung sowie zwischen Vogelschutzgebiet und Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen und Baukörpern besteht keine optische Verbindung zur

freien Landschaft. Beeinträchtigungen durch Staub- und Lärmemissionen auf das Vogelschutzgebiet sind daher sehr unwahrscheinlich.

Die Durchführung der Artenschutzprüfung II (und der FFH-Vorprüfung) hat ergeben, dass im Plangebiet und in dessen Wirkungsbereich (Wirkraum bis 300 m) 40 Vogelarten, mind. 5 Fledermausarten und mind. 6 Amphibienarten heimisch sind. Das Plangebiet ist dabei insbesondere als Nahrungshabitat von Bedeutung. Eine besondere Bedeutung spielt der unmittelbar am Planbereich liegende Teich, der sich auf einem Nachbargrundstück befindet. Dieser stellt gerade bei der trockenen Witterung im Jahr 2019 eine herausragende Attraktion für Vögel- und Fledermäuse, vor allem aber auch für die Amphibienfauna, dar. Diese allgemeine Einschätzung wird dadurch gestützt, dass der Planbereich nach drei Seiten in ökologisch wertvolle Flächen (Friedhof im Westen, Altbau mit Altbäumen und Streuobstweide im Süden und Südosten, Bachniederung Trotzbach mit Gehölzen und Grünlandflächen im Osten) eingebettet ist. Nach Realisierung des Vorhabens fällt der gesamte Planbereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat für die meisten Arten aus, auch wenn neue Gärten und Rasenflächen entstehen.

<b>Planungsrelevante Vogelarten</b>	<b>Planungsrelevante Fledermausarten</b>	<b>Planungsrelevante Amphibienarten</b>
Bluthänfling	Breitflügel-Fledermaus	Erdkröte
Eisvogel	Wasserfledermaus	Grasfrosch
Feldsperling	Großer Abendsegler	Laubfrosch
Girlitz	Rauhautfledermaus	Teichmolch
Mehlschwalbe	Zwergfledermaus	Wasserfrosch-Komplex
Rauchschwalbe		Kammolch
Schwarzstorch		
Schleiereule		
Star		
Turmfalke		

Eine Untersuchung des Änderungsbereichs ‚Kuhlecke‘ ist nicht erforderlich, da dort durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine artenschutzrechtlich relevanten Eingriffe vorbereitet werden.

### 11.1 CEF-Maßnahme

Geschützte Tiere dürfen nicht getötet oder erheblich gestört werden oder ihre Lebensstätte verlieren.

Im Änderungsbereich „Neuengärten“ ist bei mindestens 6 Vogelarten (Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzstorch, Star und Turmfalke) ein solcher Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht auszuschließen. Gleiches gilt für mindestens 5 Fledermausarten (Breitflügel-, Wasser-, Rauhaut- und Zwergfledermaus) sowie mindestens eine Amphibienart (Laubfrosch). Der Vorhabenträger hat deshalb dafür Sorge zu tragen, die hier beschriebenen, möglichen Verstöße im Vorfeld einer Genehmigung und ev. späteren Baufeldräumung durch Vorlage eines gezielten Vermeidungs- und Ausgleichskonzeptes für die betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Ein solches Konzept sollte spezielle Regelungen (z.B. Bauzeitenregelung) und artspezifisch begründete Maßnahmen (z.B. Erhalt und Neuanlage von Gehölzen-, Grün- und Pufferzonen im Baugebiet z.B. Richtung Trotzbach, Anlage von Gewässern, Anbringen von Nisthilfen, etc.) enthalten (s. MKULNV 2012). Nur dann kann das geplante Vorhaben unter Ein-

beziehung von arten- und naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. CEF-Maßnahmen) ev. genehmigt werden.

Der Eisvogel wurde nicht im UG beobachtet und taucht deshalb nur nachrichtlich in Tab. 2 auf. Die Art brütet aber nach STELZIG (2008) mit zwei Brutpaaren am Troitzbach unweit des Vorhabens. Nach Gerlach (mdl.) wurde der Eisvogel auch am Teich Kirchwiese 15 und damit im Planbereich nachgewiesen.

Da die Art von März – September brütet und Mehrfachbruten häufig sind, sollte diese Art in etwaige Vermeidungsmaßnahmen einbezogen werden, um Beeinträchtigungen auszuschließen.

Von vornherein können Verstöße gegen die drei artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (Tötungs- und Störungsverbot sowie Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht direkt ausgeschlossen werden. Bezüglich der möglichen Verstöße, wird ein gezieltes Vermeidungs- und Ausgleichskonzept erarbeitet und vor der Umsetzung der Bauleitplanung umgesetzt. Das Konzept enthält spezielle Regelungen (z.B. Bauzeitenregelung) und artspezifisch begründete Maßnahmen (z.B. Erhalt und Neuanlage von Gehölzen-, Grün- und Pufferzonen im Baugebiet z.B. Richtung Troitzbach, Anlage von Gewässern, Anbringen von Nisthilfen, etc.)

Im Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen ist und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren ist. Gehölzentnahmen dürfen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also in der Zeit vom 30.09. bis 01.03. erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Planung des Bebauungsplanes Erwitte - Horn Nr. 14 "Neuengärten" ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes „Hellwegbörde“ (4415-401) nicht auszuschließen. Deshalb wird eine FFH-Vorprüfung (FFH-VOP) auf Grundlage vorhandener Unterlagen vorgenommen, um überschlägig zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des o.a. Natura 2000-Gebietes kommen kann.

Nach einer Beschreibung des Vorhabens, der Methodik einer FFH-Vorprüfung und möglicher Wirkfaktoren wird das EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde kurz beschrieben (z.B. Schutzzweck, maßgebliche Bestandteile). Nach einer Bewertung möglicher Auswirkungen der Wirkfaktoren erfolgt eine überschlägige Prognose zu Vorkommen und Empfindlichkeit der wertbestimmenden bzw. melderelevanten Vogelarten des VSG gegenüber dem Eingriff. Das prüfungsrelevante VSG Hellwegbörde wird durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind ausgeschlossen, so dass auf eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Mit dem geplanten Eingriffsvorhaben gehen Nahrungshabitate von Star, Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe verloren. Mit dem Fällen älterer Bäume können Spaltenquartiere baumbewohnender Fledermausarten zerstört werden, zudem ist während der Baumaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für einwandernde Amphibienarten nicht auszuschließen. Gleiches gilt bei Abriss von Gebäuden.

Um eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) notwendig. Das vorliegende Gutachten vom Büro Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG definiert die Inhalte dieser Maßnahmen. Die CEF-Maßnahme zur Entwicklung von Nahrungshabitaten für die o.g. Vogelarten wird auf stadteigenen Grundstücken in der Gemarkung Berenbrock (Flur 1, Flurstücke 123 und 8, s. Abb. 1) umgesetzt.

Um einen Verstoß gegen den Verbotbestand der „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abzuwenden, wird auf den stadeigenen Grundstücken in der Gemarkung Berenbrock, Flur 1, Flurstücke 123 und 8 eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme, continuous ecological functionality-measures) umgesetzt. Diese umfasst die extensive Bewirtschaftung bisher intensiv ackerbaulich genutzter Flächen, die Anlage von Extensivgrünland sowie die Neupflanzung einer Hecke. Hierdurch bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die o.g. fünf Arten erhalten. Zur Vermeidung eines baubedingten, signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Amphibien und baumbewohnende Fledermäuse werden zudem Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung für die beiden Artgruppen notwendig (Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung für Fledermäuse in Bäumen sowie bauzeitliche Amphibiensperreinrichtung).

### Fledermäuse

Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände der „Tötung“ und „Zerstörung“ gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zum Schutz von baumbewohnenden Fledermausarten (Wasserfledermaus, Rohrfledermaus, Großer Abendsegler) sowie Gebäude bewohnende Arten (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus notwendig:

Die Beseitigung von Bäumen mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse ist zwischen Mitte September und Ende Oktober (genaue Festlegung des Zeitfensters nach Expertenabschätzung, da zeitliche Verschiebungen je nach Witterung möglich sind) und somit außerhalb der Wochenstubenzeiten und vor der Winterruhe der Fledermäuse durchzuführen.

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung werden Bäume mit Quartierpotenzial sowie Gebäude kurz vor den Fäll- bzw. Abrissarbeiten auf aktuellen Fledermausbesatz (z.B. witterungsbedingt in Quartieren verbliebene Individuen) kontrolliert. Unbesetzte Hohlräume werden unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle verschlossen, so dass einer Fällung bzw. einem Abbruch nichts im Wege steht. Ist ein Quartier besetzt, so kann bei Temperaturen über 10°C ein Ausfliegen durch fachgerechte Vergrämung und eine anschließende Quartieraufgabe durch Verschließen, z. B. durch einen Einwegeverschluss, erzwungen werden (vgl. FÖA Landschaftsplanung 2011).

Bei Temperaturen unter 10°C muss abgewartet werden, ob sich das Tier selbständig aus dem Quartier entfernt. Geschieht dies nicht oder ist eine Verschiebung der Fällung dem Vorhabenträger nicht zumutbar, so können die betreffenden Individuen auf Grundlage von § 44 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG von einer fachlich qualifizierten Person fachgerecht vergrämt oder aus dem Quartier entnommen und z. B. in einen Fledermaus-Überwinterungskasten umgesetzt werden (vgl. FÖA Landschaftsplanung 2011). Bei allen Fäll- und Abrissarbeiten ist eine in Bezug auf Fledermäuse fachlich qualifizierte Person anwesend, die ggf. trotz aller Vorsichtsmaßnahmen bei den Fäll-/ Rodungsarbeiten verletzte Tiere bergen und fachgerecht versorgen kann.

Werden im Rahmen der Kontrolle größere Gesellschaften von Individuen (z.B. Männchenquartiere, Wochenstuben, etc.) nachgewiesen, werden durch die ökologische Baubegleitung Maßnahmen zum Schutz der Individuen ergriffen. Diese Maßnahmen können Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baustopp) oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sein. Fallen die Quartiere auf Dauer weg, sind zur Kompensation insbesondere Maßnahmen zur Optimierung gleichartiger Quartiere im Umfeld denkbar. Im Falle der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch eine Neuschaffung von Quartieren der Verlust ausgeglichen werden (z.B. Aufhängen von Fledermauskästen im Bereich des Troztbaches oder des Friedhofes).

## Amphibien

Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände der „Tötung“ gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zum Schutz von Amphibienarten notwendig (Laubfrosch, Wasserfrosch, Grasfrosch, Teichmolch, Erdkröte):

### Bauzeitliche Amphibiensperreinrichtungen

Zur Vermeidung baubedingter Tötung von möglicherweise in den Eingriffsbereich einwandernden Amphibien wird während der Bauzeit ein übersteigsicherer Amphibienzaun mit Bodenfallen installiert. Dies geschieht entlang der Westseite des Lünegrabens zwischen Langestraße und Im Rübenkamp (Höhe Hausnummer 9), sodass Wanderungen ins Plangebiet verhindert und Amphibien in Richtung des Regenrückhaltebeckens nach Norden abgeleitet werden.

Die Errichtung des Zaunes erfolgt vor Einsetzen der Frühjahrswanderung (d.h. im Februar). Er bleibt bis Oktober aktiv, um die Sperrwirkung auch während der Herbstwanderung zu gewährleisten. Die Absperreinrichtung und die Bodenfallen werden regelmäßig (allmorgendlich) auf Amphibien kontrolliert, gefundene Individuen aus den Fanggefäßen befreit und in Wanderrichtung jenseits der Baufläche ausgesetzt. Ggf. werden aufgefundene Tiere aus dem Gefahrenbereich abgesammelt und in die bestehenden Gewässerlebensräume (rück-) überführt.

### CEF-Maßnahme Berenbrock

Die Maßnahmenflächen befinden sich nördlich der Ortschaft Berenbrock auf den stadteigenen Grundstücken Gemarkung Berenbrock, Flur 1, Flurstücke 123 (Teilfläche A) und 8 (Teilfläche B) (s. Abb. 2). Sie umfassen insgesamt 1,9 ha. Die Teilflächen erstrecken sich in West-Ost-Richtung in abfallender Hanglage zum Ostbach und werden – in Nord-Süd-Richtung – durch einen Wirtschaftsweg mit wassergebundener Wegedecke getrennt (Ostfeldweg). Beide Teilflächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Im Westen schließt Fläche A an kleinräumiges, feuchtes Grünland, das den Verlauf des Ostbaches begleitet. Im Osten wird die Fläche B durch einen mit Birken flankierten, asphaltierten Wirtschaftsweg (Benninghauser Weg) begrenzt. Die Teilfläche B wird durch eine 110 kV-Leitung gekreuzt.

Nach der digitalen Bodenkarte 1:50 000 des GEOLOGISCHEN DIENSTES (GD) NRW liegen die Maßnahmenfläche überwiegend auf Gley-Parabraunerde mit einem Staunässegrad der Stufe 0 (ohne Staunässe) und einer Grundwassertiefe der Stufe 4 (sehr tief). Unmittelbar am Ostfeldweg befindet sich kleinflächig Pseudogley mit einem Staunässegrad der Stufe 3 (mittel) und einer Grundwassertiefe der Stufe 0 (ohne Grundwasser). Im Verlauf des Ostbaches befinden sich Gleyböden, die einen Staunässegrad der Stufe 0 (ohne Staunässe) und eine Grundwassertiefe der Stufe 2 (mittel) aufweisen.



Die Flächen liegen in der offenen, großflächigen Ackerlandschaft der Hellwegbörde und sind Teil des gleichnamigen Vogelschutzgebietes (Objektkennung DE-4415-401), das landesweit bedeutsame Bestände von bodenbrütenden Feldvögeln aufweist. Nach Auskunft der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des LANUV NRW liegen Artnachweise u.a. folgender Arten innerhalb der Maßnahmenflächen bzw. ihrer unmittelbaren Umgebung vor: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Kuckuck (*Cuculus canorus*) (FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG 2020).

Die Zielarten sind Star, Mehlschwalbe, Racuschwalbe, Schleiereule und Turmfalke mit ihren unterschiedlichen autoökologischen Ansprüchen.

Es handelt sich bei den Flächen um zwei intensiv genutzte Ackerflächen, die sich in West-Ost-Richtung in seicht abfallender Hanglage zum Ostbach erstrecken und – in Nord-Süd-Richtung durch einen Wirtschaftsweg mit wassergebundener Wegedecke getrennt werden.

Ziel ist, der Anbau von Sommergetreide („Mittelzehrer“) bei gleichzeitigem Verzicht auf Düngemittel resultiert in Nährstoffentzug auf den Ackerflächen. Darüber hinaus bietet der extensive Sommergetreideanbau ein Bruthabitat für Feldlerche und Rebhuhn sowie – ein erhöhtes Kleinsäugeraufkommen als Nahrungsgrundlage für Turmfalke und Schleiereule.

Die Maßnahme ist – unter Beachtung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmendetails – entsprechend der Pakete 5024 + 5026 + 5027 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz umzusetzen. Die Umsetzungsdauer der Maßnahme beträgt fünf Jahre, danach sind auf den Flächen die Maßnahmen 02 und 03 umzusetzen.

Darüber hinaus wird Extensivgrünland auf den Ackerflächen A und B angelegt, das als Nahrungshabitat für Mäusejäger wie Schleiereule und Turmfalke sowie Insektenfressende Singvögel wie Star, Rauch- und Mehlschwalbe dient.

Eine Strauchhecke wird am westlichen und südlichen Rand der Fläche A auf einer Gesamtlänge von ca. 100 m angelegt. Die Hecke bietet durch ihren Nord-Ost-Verlauf Windschatten und damit ein Schlechtwetter-Nahrungshabitat für Schwalbenarten. Durch die Tallage verbleibt die Kulissenwirkung auf Bodenbrüter gering. Zudem profitieren Gehölzbrüter des Halboffenlandes wie Goldammer, Neuntöter und Dorngrasmücke von der Neupflanzung.

Aus der Änderung im Bereich ‚Kuhlecke‘ resultiert kein Bedarf einer CEF-Maßnahme.

## 12. KLIMASCHUTZ / MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. Den Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel wird in den Bestimmungen über die Bauleitplanung sowohl durch neue Regelungen als auch durch Regelungsänderungen und –ergänzungen Rechnung getragen. Mit der Einführung der sog. Klimaschutzklausel nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird der Klimaschutz programmatisch aufgewertet. Es wird bestimmt, dass die Bauleitplanung dazu beitragen soll, dass, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, ...“. Der neu eingeführte § 1a Abs. 5 BauGB wonach „die Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die den Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“ ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Abwägungsvorbehalt).

Gemäß der naturräumlichen Gliederung Deutschlands ist das Änderungsgebiet der Großlandschaft Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland und der naturräumlichen Haupteinheit „Oberer Hellweg“ mit ozeanischem Klimaeinfluss zuzuordnen. Durch den Einfluss des Meeres besteht ein ausgeglichener Jahresgang der Temperatur. Kennzeichnend sind milde Winter und gemäßigte Sommer mit einer langen Vegetationsperiode. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beläuft sich im betroffenen Landschaftsraum im langjährigen Durchschnitt auf ca. 730 mm, wobei das Niederschlagsmaximum im Sommer liegt. Die Lufttemperatur beträgt im Mittel ca. 8,8° C; die Januartemperaturen liegen bei 0,5° C und der Juli-Wert wird mit 17,5° C angegeben. Der Wind weht vorwiegend aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung (s. KlimaAtlas NRW).

In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten können sich Modifizierungen der lokalklimatischen Verhältnisse ergeben. Wesentliche Faktoren sind hier u.a. die Art der Vegetationsbedeckung, die Geländestruktur sowie insbesondere der Anteil offener Wasserflächen und versiegelter Bereiche.

Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen sich in unserer Region im Anstieg der Jahresmitteltemperatur, vermehrter Starkniederschlägen und Sturmböen. Registriert wurden ein Temperaturanstieg der durchschnittlichen Jahrestemperatur um 0,8 bis 1 °C, eine Zunahme der Niederschläge während der Winter und zugleich eine Abnahme der Schneedecke. Klimaextreme wie Hitzewellen, Starkniederschläge und Sturmböen traten vor allem in den letzten 20 Jahren vermehrt auf. Die Folgen sind u.a. Schäden durch Hochwasser und Stürme, schlechtere Ernten durch Hitzewellen, usw. Daher müssen Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels und die Anpassung an die Konsequenzen des Klimawandels Hand in Hand gehen.

Die neu dargestellte Wohnbaufläche „Neuengärten“ liegt innerhalb der integrierten Ortslage von Horn östlich der „Böckumer Straße“ und nördlich der „Langestraße“. Im Rahmen der Bebauung des Wohngebietes ist eine Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich – wie in jedem baulich genutzten Bereich - zu erwarten. Mit Veränderungen des Lokal- und Regionalklimas ist nicht zu rechnen aufgrund der Größe der Fläche und der lockeren Bauweise.

Der Bebauungsplan setzt mit seinen Festsetzungen einen planungsrechtlichen Rahmen, der den zukünftigen Bauherren hinreichend Spielräume zum Einsatz regenerativer Energien gibt. Im

Rahmen von Klimaschutzbemühungen setzt sich auch die Stadt Erwitte zum Ziel, die Umsetzung von Standards über gesetzlichen Vorgaben hinaus voranzubringen. Es wird versucht, dass sich die Gebäude überwiegend nach Süden und ohne Verschattung durch andere Gebäude ausrichten können. Das schafft gute Voraussetzungen für die Umsetzung baulicher Standards über gesetzliche Normen hinaus.

Parallel hierzu sollen die Bauinteressenten durch Beratungen über das Angebot an Fördermaßnahmen in ihrer Entscheidung zur Verwendung regenerativer Energien und über die Energieeinsparverordnung hinausgehende Baustandards informiert werden.

Die Stadt Erwitte wird LED-Leuchten in den Straßen vorsehen und in diesem Rahmen zum Klimaschutz beitragen.

Folgende Festsetzungen im Bebauungsplan können die Folgen des Klimawandels mindern: Durch die Begrenzung der Grundflächenzahl auf 0,3 (und nicht auf die nach Baunutzungsverordnung maximal zulässige GRZ von 0,4 für Wohnbaugebiete) können noch unverbaute und unversiegelte Flächen innerhalb des Baugebietes verbleiben, auf denen das Regenwasser versickern kann. Das führt zu einer geringeren Belastung der Regenwasserkanalisation. Je größer die Fläche, auf der das Niederschlagswasser verdunsten kann, desto besser ist das Kleinklima. Die nächtliche Abkühlung in einem unverbauten Bereich ist daher höher als im bebauten Bereich.

Die neu dargestellte Landwirtschaftsfläche „Kuhlecke“ hat keine klimatischen Auswirkungen.

## TEIL 2 UMWELTBERICHT ZUR 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT ERWITTE

### Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen .....	20
2. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	20
3. Inhalt und Ziele der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	20
4. Darstellung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	21
4.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen .....	21
5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	22
5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	23
5.2 Schutzgut Mensch.....	23
5.3 Schutzgüter Tiere und Pflanzen .....	23
5.4 Schutzgüter Boden und Wasser.....	25
5.5 Schutzgüter Klima und Luft .....	25
5.6 Schutzgut Landschaft .....	25
5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	25
5.8. Schutzgut Fläche .....	26
5.9 Schutzgüter Wechselwirkungen.....	26
6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) .....	27
7. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	28
7.1 Für das Schutzgut Mensch .....	28
7.2 Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen .....	28
7.3 Für die Schutzgüter Boden und Wasser .....	29
7.4 Für die Schutzgüter Klima und Luft .....	30
7.5 Für das Schutzgut Landschaft .....	30
7.6 Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	31
7.7 Für das Schutzgut Fläche .....	31
7.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen .....	31
7.9 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete .....	31
7.10 Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB .....	31
8. Bewertung der Umweltauswirkungen.....	32
9. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	34
10. Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	39
11. Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen .....	39
12. Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.....	39
13. Zusammenfassung .....	40
14. Monitoring.....	41
15. Quellenverzeichnis .....	42

## 1. Vorbemerkungen

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

## 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Größe des Planbereiches und der vorgesehenen Planungsinhalte ist eine allgemeine Vorprüfung bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG nicht erforderlich.

## 3. Inhalt und Ziele der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Bereitstellung von kostengünstigem Bauland in Horn. Aufgrund des hohen Wohnwertes von Horn wird preisgünstiges Bauland weiterhin stark nachgefragt. Die Stadt Erwitte kann aber keine Grundstücke an ortsansässige Bauinteressenten verkaufen. Es gibt zwar Reserven an Wohnbauflächen in Horn, aber die befinden sich nicht im Eigentum der Stadt. Es ist erforderlich, im Sinne einer vorausschauenden Planung, geeignete Bauflächen zu entwickeln. Dieses Baugebiet wird durch die Stadt Erwitte vermarktet, damit eine schnelle Bebauung der Grundstücke gewährleistet ist.

Der Planbereich ‚Neuengärten‘ arrondiert an das bestehende Siedlungsgebiet von Horn. Die Fläche wird nach den Festsetzungen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes über die Langestraße (K46) mit einer Stichstraße mit ausreichend großer Wendefläche erschlossen. Ein Fuß- und Radweg führt zukünftig aus dem Baugebiet nach Westen auf die Böckumer Straße, ein anderer nach Osten in das Baugebiet „Kirchwiese“.

Es ist eine maximale Zweigeschossigkeit als Höchstgrenze, First- und Traufhöhen ohne Festsetzung von Dachformen vorgesehen.

Nach Osten zum Baugebiet „Kirchwiese“ wird eine Fläche zum Anpflanzen von heimischen Gehölzen festgesetzt. Für den unvermeidbaren Eingriff in den Landschaftsraum ist außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Ausgleichsfläche vorgesehen zugunsten einer besseren Ausnutzung dieser Fläche für Wohnbebauung. Der Ausgleich erfolgt ganz überwiegend eingriffsnah durch Herstellung eines beidseitigen Uferrandstreifens mit Einsaat einer Blümmischung entlang der Lüne.

Um eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) notwendig. Das vorliegende Gutachten vom Büro Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG definiert die Inhalte dieser Maßnahmen. Die CEF-Maßnahme zur Entwicklung von Nahrungshabitaten für die u.g. Vogelarten wird auf stadteigenen Grundstücken in der Gemarkung Berenbrock (Flur 1, Flurstücke 123 und 8, s. Abb. 1) umgesetzt.

Das Bebauungsplangebiet soll in 16 Bauplätze, davon 13 im bisher unbebauten Bereich, aufgeteilt werden, die eine Größe zwischen ca. 500 m<sup>2</sup> bis ca. 800 m<sup>2</sup> haben werden. Die unterschiedlichen Grundstücksgrößen stellen ein Baulandangebot dar, das den unterschiedlichen

Bedürfnissen potentieller Bauinteressenten gerecht werden soll. Sie entsprechen erfahrungsgemäß dem Nachfrageverhalten der ortsansässigen Bevölkerung.

Da im Flächennutzungsplan ein Wohnbauflächenüberhang vorhanden ist, wird zur Kompensation des Zuwachses im Gebiet ‚Neuengärten‘ die Wohnbaufläche ‚Kuhlecke‘ in ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ umgewandelt.

## 4. Darstellung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

### 4.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<b>Mensch</b>	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Bundesnaturschutzgesetz	Zur Sicherung der Lebensgrundlagen wird auch Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
<b>Tiere und Pflanzen</b>	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ul> auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.</li> </ul>
	FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
	VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
<b>Fläche</b>	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
<b>Boden</b>	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> <li>- der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</li> <li>- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie sied-</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>lungsbezogene und öffentliche Nutzungen,</li> <li>- der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,</li> <li>- Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,</li> <li>- die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.</li> </ul>
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswasser-gesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
<b>Luft</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
<b>Klima</b>	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<b>Landschaft</b>	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.
	Bundesnaturschutzgesetz	Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaften und der Landschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter und schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmalen, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Für das Umfeld der Plangebiete existieren keine relevanten Ziele von Fachplänen.

In einem Abstand von ca. 200 m befindet sich östlich des Plangebietes ‚Neuengärten‘ und unmittelbar südwestlich des Plangebietes ‚Kuhlecke‘ das **Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (Natura 2000 Nr. DE-4415-401)**. Es handelt sich um eine zusammenhängende Fläche, zwischen Salzkotten im Osten und Unna im Westen sowie der Lippeaue im Norden und dem Ruhr/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lössböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Süd nach Nord ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird aufgrund der Entfernung nicht gesehen. Außerdem ist der Planbereich durch Wohnbebauung vorgeprägt. Es stehen ausreichende Flächen in der Umgebung zur Verfügung, sodass hier nicht mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu rechnen ist.

Landschafts- und Naturschutzgebiete oder besonders geschützte Biotope sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

## 5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Prüfungsgrundlage ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Dabei ist in der Regel der aktuelle Zustand der Plangebiete die Bezugsebene. Da

die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht nur keine Änderung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ‚Kuhlecke‘ vorbereitet, sondern diese vielmehr für die Zukunft festschreibt, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Fläche ‚Neuengärten‘.

### 5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Ein Teil der Fläche ist bereits mit einem Wohnhaus, einer temporären Flüchtlingsunterkunft und einer Scheune bebaut. Der andere Teil der Fläche wird zurzeit als Grünland und Obstwiese genutzt.

Im Plangebiet und in dessen Wirkungsbereich sind eine erhebliche Anzahl geschützter Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten heimisch, wobei das Plangebiet insbesondere als Nahrungshabitat von Bedeutung ist.

### 5.2 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu subsumieren. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen der ortsansässigen Bevölkerung sind insbesondere als Schutzziele das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion,
- die Erholungsfunktion

Im Hinblick auf Wohnnutzungen sind die nördlich, östlich und südlich angrenzenden Siedlungsteile zu nennen, die durch eine meist lockere Einfamilienhausbebauung mit großen Gärten geprägt sind. Aufgrund der Lage im Raum und des ausreichenden Abstandes zu störenden Nutzungen liegen hier günstige Wohnumfeldbedingungen vor. Da die Fläche z. Z. nicht betretbar ist, bietet sie in dem Sinne auch keine Erholungsmöglichkeit. Aber für den Menschen sind nicht nur die wohnumfeldabhängigen Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholung- und Freizeitfunktion im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung, sondern auch die Aspekte des Lärmschutzes und auch wirtschaftliche Funktionen, wie die Land- und Forstwirtschaft.

Das Vorhaben belastet die Anwohner nur geringfügig aufgrund eines minimal erhöhten Verkehrsaufkommens, verursacht durch den an- und abfahrenden Verkehr von den zukünftigen Bewohnern der geplanten Baugrundstücke. Die Wohnbebauung ruft hinnehmbare ästhetische und optische Beeinträchtigungen hervor, die vernachlässigt werden können.

Erholungs- und Freizeitfunktionen bleiben in gleicher Qualität erhalten.

Die baubedingten Störungen sind auf einen Zeitraum von mehreren Monaten beschränkt. Bei Einhaltung der Vorschriften beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen ist die Gefahr des Eintrages umweltgefährdender Stoffe gering. Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung durch baubedingte Störungen zu erwarten.

Es sind daher keine nennenswerten Störungen hinsichtlich der Gesundheit des Menschen insbesondere durch Lärm-, Schadstoff-, Geruchs- und sonstige Immissionen zu erwarten.

### 5.3 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Bei diesen Schutzgütern stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten zu sehen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Biotopfunktion
- die Biotopvernetzungsfunktion

Eine besondere Rolle spielen darüber hinaus besonders geschützte Gebiete, u.a. die potenziellen FFH- und Vogelschutz-Gebiete nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sowie die biologische Vielfalt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Sinne des o.g. Schutzgedankens.

Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i.d.R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z.B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen.

In einem Abstand von ca. 200 m befindet sich östlich des Plangebietes das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, das annähernd 500 km<sup>2</sup> große Gebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden. Das Landschaftsinformationssystem LINFOS weist für den Bereich des Plangebietes und der Umgebung als streng geschützte Art die die Rohrweihe mit Aktionsraum auf. Aufgrund der Entfernung sowie zwischen Vogelschutzgebiet und Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen und Baukörpern besteht keine optische Verbindung zur freien Landschaft. Beeinträchtigungen durch Staub- und Lärmemissionen auf das Vogelschutzgebiet sind daher sehr unwahrscheinlich. Im Plangebiet selbst, sind laut LINFOS keine streng geschützten Arten vorhanden.

Auf der Fläche und im Umfeld des Vorhabens sind schutzwürdige Biotope (Streuobstwiese, Grünland und alter Gehölzbestand) vorhanden. Im Vorhabenbereich befinden sich vielerlei Strukturen zur Habitateignung. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit einiger Arten kann im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist neben einer Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV NRW (2017) eine Artenschutzprüfung mit den entsprechenden Kartierungen notwendig. Erst damit können belastbare Aussagen zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit erfolgen.

Die Durchführung der Artenschutzprüfung II (und der FFH-Vorprüfung) hat ergeben, dass im Plangebiet und in dessen Wirkungsbereich (Wirkraum bis 300 m) 40 Vogelarten, mind. 5 Fledermausarten und mind. 6 Amphibienarten heimisch sind. Das Plangebiet ist dabei insbesondere als Nahrungshabitat von Bedeutung. Eine besondere Bedeutung hat der unmittelbar am Planbereich liegende Teich, der sich auf einem Nachbargrundstück befindet. Dieser stellt gerade bei der trockenen Witterung im Jahr 2019 eine herausragende Attraktion für Vögel- und Fledermäuse, vor allem aber auch für die Amphibienfauna, dar. Diese allgemeine Einschätzung wird dadurch gestützt, dass der Planbereich nach drei Seiten in ökologisch wertvolle Flächen (Friedhof im Westen, Altgebäude mit Altbäumen und Streuobstwiese im Süden und Südosten, Bachniederung Trotzbach mit Gehölzen und Grünlandflächen im Osten) eingebettet ist.

<b>Planungsrelevante Vogelarten</b>	<b>Planungsrelevante Fledermausarten</b>	<b>Planungsrelevante Amphibienarten</b>
Bluthänfling	Breitflügelfledermaus	Erdkröte
Eisvogel	Wasserfledermaus	Grasfrosch
Feldsperling	Großer Abendsegler	Laubfrosch
Girlitz	Rauhautfledermaus	Teichmolch
Mehlschwalbe	Zwergfledermaus	Wasserfrosch-Komplex
Rauchschwalbe		Kammolch
Schwarzstorch		
Schleiereule		
Star		
Turmfalke		

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich nördlich und östlich der Bestandsbebauung Obst- und Laubbäume. Die Bäume sind im Juni 2020 kartiert und hinsichtlich der Kriterien Zustand, Standort und Eignung für Privatgärten bewertet worden.

Die bestehenden Bäume sind im Bereich der Kanaltrasse überwiegend geschädigt und können nicht erhalten bleiben. Ein Baum, *Prunus Avium*, wird im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Zudem wird im Übergang zum Baugebiet nach Osten eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

#### 5.4 Schutzgüter Boden und Wasser

Auswirkungen sind durch das Vorhaben aufgrund der Versiegelungen und des Wasserhaushaltes geringfügig gegeben.

Bodenbelastungen in Form von Altlasten und Altstandorten sind nicht bekannt.

Durch die Festsetzung einer max. GRZ von 0,4 in den Mischgebietsflächen und 0,3 den allgemeinen Wohngebieten werden die Auswirkungen auf die Bodenfunktion und Grundwasserneubildung im Rahmen des gesetzlich nach der Baunutzungsverordnung Zulässigen gehalten, so dass hier keine gravierenden Veränderungen zu erwarten sind.

#### 5.5 Schutzgüter Klima und Luft

Eine (größere) Bebauung führt zu Veränderungen der klimatischen Verhältnisse innerhalb der Siedlungsbereiche. Ansteigende Temperaturen und Frischluftminderung sind u. a. die Folgen, was sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen auswirkt. Diese, oft bei größeren Bebauungseinheiten zu beobachtenden Verschlechterungen des Stadtklimas sind bei kleinteiligen Ortslagen mit einer aufgelockerten und niedrigen Bauweise kaum zu erwarten. Eine Erhöhung der Emissionen ist daher nicht zu erwarten.

#### 5.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist vornehmlich die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen.

Die landschaftsästhetische Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Teilgebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie, der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung z.B. durch künstliche Elemente, Lärm, Gerüche und Unruhe.

Die in klassisch arrondierter Lage im Ortskern integrierte Fläche ist vor allem durch die bereits dreiseitig umgebende Wohnbebauung bzw. den ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb sowie die L808 geprägt. Eine Beziehung zur freien Landschaft besteht nicht. Das Schutzgut Landschaft wird daher nicht nennenswert beeinträchtigt.

Eine Erholungsnutzung innerhalb des Gebietes ist bislang nicht gegeben, da die Flächen im privaten Besitz und nicht öffentlich zugänglich sind. Vorbelastungen innerhalb des Gebietes durch Versiegelungen bestehen nur durch zwei vorhandene Wohnhäuser an der Langestraße.

#### 5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensem-

bles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Baudenkmäler sowie Kulturgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Die archäologischen Untersuchungen im Plangebiet mittels Baggersondagen sind bereits abgeschlossen. Dabei wurden keine archäologischen relevanten Funde/Befunde festgestellt, d.h. der Verdacht auf Bodendenkmäler hat sich nicht bestätigt. Dementsprechend sind hier keine weiteren archäologischen Maßnahmen notwendig und die Fläche wird aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege zur Bebauung freigegeben.

Ein ehemaliger mittelalterlicher Großhof, der von der Denkmalbehörde im Planbereich als Bodendenkmal vermutet wurde, hat sich nach Sondagegrabungen nicht bestätigt.

### 5.8. Schutzgut Fläche

Durch die aktuelle Änderung des Baugesetzbuches wurde in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB das zusätzliche Schutzgut Fläche aufgenommen. Es sollen die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft werden. Hier wird auf die ergänzenden Vorschriften nach § 1a Abs. 2 BauGB, insbesondere auf die Bodenschutzklausel und die Umwidmungsklausel, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, eingegangen. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Durch die Flächennutzungsplanänderung selbst ist das Schutzgut Fläche nicht betroffen, weil lediglich ein Austausch zweier annähernd flächengleicher Wohnbauflächen erfolgt. Im Gegenzug ist eine ca. 1,5 ha große Wohnbaufläche im Stadtteil Horn-Millinghausen auf der Fläche „Kuhlecke“ aufgehoben worden. Eine Betroffenheit ergibt sich erst auf Ebene des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von ca. 1,29 ha. Ein Teil wurde bereits mit Wohnhäusern und Garagen bebaut, der andere Teil der Fläche wird derzeit als Grünland und Obstwiese genutzt. Durch die Neuversiegelung ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

### 5.9 Schutzgüter Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um für das Vorhaben bezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen. Dabei gehen überwiegend Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungsstruktur aus, da durch die bestehende Nutzung die anderen Schutzgüter hauptsächlich beeinflusst werden. Wesentliche Auswirkungen, die das Schutzgütergefüge nachhaltig verändern und negative Folgen herbeiführen können sind nicht erkennbar, da die Wirkungen der einzelnen Schutzgüter nicht nachhaltig reduziert werden.

	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden / Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Fläche
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggfs.	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas,	Erholungsraum	

		und des Erholungs- raumes	Zur Trinkwasser- sicherung	damit Beeinflussung des Wohnum- feldes und des Menschen		
Tiere / Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelas- tung und Eutrophierung Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen Standortfaktor für Pflanzen und teils für Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grund- struktur für unter- schiedliche Biotope	Arten- und Pflanzen- vielfalt
Boden / Wasser	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturverände- rung, Veränderung der Bodeneigenschaf- ten Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Zusammensetzung der Bodenlebe- welt, Einfluss auf Bodengenese Vegetation als Wasser-speicher	Einflussfaktor auf Bodengenese Grundwasser- filter Und Wasser- speicher	Einflussfaktor auf Bodengenese Steuerung der Grundwasser- neu-bildung	Grund- struktur für unter- schiedliche Böden	
Klima / Luft		Steuerung des Mikroklimas durch z.B. Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima Einflussfaktor für die Verdunstungs-rate		Einflussfaktor für die Ausbil-dung des Mikro-klimas	
Landschaft	Neubau-strukturen, Nutzungs- änderungen, Veränderung der Eigenart	Vegetation als Charakteris-tisches Landschaftsele- ment	Bodenrelief als Charakteris-tisches Landschafts- element	Landschaftsbil- der		Unge- nutzte Grünflä- che
Fläche		Vegetation als prägendes Nah- rungshabitat	Veränderung der Eigenart, Versie- gelung, Versicke- rung		Wohnraum	

Überwiegend gehen Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus, da durch die Grünfläche und Obstwiese die anderen Schutzgüter beeinflusst werden.

## 6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung der Planung („Nullvariante“)

Der Bereich ‚Neuengärten‘ würde langfristig aufgrund der Lage, des Zuschnittes und der Größe als private Grünfläche weiter genutzt. Vor diesem Hintergrund würden sich keine Änderungen des Umweltzustandes ergeben.

Der Bereich ‚Kuhlecke‘ behielte im Flächennutzungsplan die Darstellung als ‚Wohnbaufläche‘. Aufgrund des im Stadtteil Horn-Millinghausen bestehenden Bedarfs an Baugrundstücken ist mittelfristig zu erwarten, dass für diese Fläche ein Bebauungsplan aufgestellt wird, der dort Erschließungsanlagen und Baugrundstücke festsetzt. Da auch hier eine unversiegelte, bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche einer baulichen Nutzung zugeführt würde, ist ebenfalls mit einer Vielzahl der unter Punkt 7. für das Gebiet ‚Neuengärten‘ prognostizierten Effekte für den Umweltzustand zu rechnen.

## 7. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Zunächst werden die für die jeweiligen Schutzgüter relevanten Auswirkungen, die durch Versiegelungen und Überbauung, teils auch durch eine Inanspruchnahme, sowie durch verkehrsbedingte Prozesse erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c und d.

Da die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht nur keine Änderung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ‚Kuhlecke‘ vorbereitet, sondern diese vielmehr für die Zukunft festschreibt, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Fläche ‚Neuengärten‘.

### 7.1 Für das Schutzgut Mensch

- Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktion durch Immissionen
  - o während der Bauphase, durch Lärm der Baumaschinen und durch Schwerlastverkehr
  - o durch mehr motorisierten Individualverkehr und somit eine höhere Lärmbelastung der angrenzenden Baugebiete
- zusätzliche gas- und staubförmige Immissionen durch Heiztätigkeit im Winter, die Auswirkungen werden aber der üblichen Größenordnung im Wohngebiet entsprechen
- Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion

Erhöhte Lärmemissionen, Schadstoffe und weitere Verursachungen von Belästigungen sind zwar grundsätzlich zu erwarten. Insgesamt sind aber die betriebs-, anlage- und baubedingten Prozesse in ihren umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch so gering, dass für die Bevölkerung und insbesondere deren Gesundheit keine negativen Konsequenzen zu erwarten sind.

Die Stromversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Versorgungsnetz, das in den angrenzenden Straßen betriebsbereit vorhanden ist. Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen für das Baugebiet wird die Wasserversorgung durch das Lörmecke Wasserwerk sichergestellt.

### 7.2 Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen

- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
- geringe Beeinträchtigung von Biotopfunktionen

Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i.d.R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z.B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen.

In ca. 200 m Entfernung befindet sich östlich des Plangebietes das ca. 500 km<sup>2</sup> große Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Das Landschaftsinformationssystem LINFOS weist für den Bereich des Plangebietes und der Umgebung als streng geschützte Art die Rohrweihe mit Aktionsraum auf. Aufgrund der Entfernung sowie zwischen Vogelschutzgebiet und Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen und Baukörpern besteht keine optische Verbindung zur freien Landschaft. Beeinträchtigungen durch Staub- und Lärmemissionen auf das Vogelschutzgebiet sind daher sehr unwahrscheinlich.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen hoch einzuschätzen, da es sich bei dem Plangebiet derzeit um eine Grünfläche und Obstwiese mit altem Gehölzbestand handelt. Die Durchführung der Artenschutzprüfung II und der FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass im Plangebiet und in dessen Wirkbereich (Wirkraum bis 300 m) 40 Vogelarten, mind. 5 Fledermausarten und mind. 6 Amphibienarten heimisch sind.

Das Plangebiet ist dabei insbesondere als Nahrungshabitat von Bedeutung. Dem unmittelbar am Planbereich, sich auf einem Nachbargrundstück befindenden Teich kommt eine besondere Bedeutung zu, da er gerade bei der trockenen Witterung im Jahr 2019 eine herausragende Attraktion für Vögel- und Fledermäuse und Amphibienfauna darstellt. Nach Realisierung des Vorhabens fällt der gesamte Planbereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat für die meisten Arten aus, auch wenn neue Gärten und Rasenflächen entstehen.

### 7.3 Für die Schutzgüter Boden und Wasser

- Verlust/ Beeinträchtigung der Biotopbildungsfunktion durch Versiegelungen und Überbauung
- Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion
- Beeinträchtigung der Abflussregulation, stark ansteigender Oberflächenabfluss bei entsprechenden
  - Starkniederschlagsereignissen
  - Lokale Einschränkung der Grundwasserneubildung
  - Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen.

Neben den ökologischen Funktionen eines Bodens, die bei besonderer Ausprägung schützenswert sind, erstreckt sich der Schutzgedanke der gesetzlichen Vorschriften auch auf weitere Kriterien. So greift zum Schutz des Bodens die sog. 'Bodenschutzklausel' (§ 1a Abs. 2 S.1 BauGB); darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu besorgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) und Altlasten zu sanieren (§ 1 BBodSchG). Die genannten ökologischen Bodenfunktionen hängen stark vom Bodentyp und der Bodenart ab.

Hinsichtlich der Grundwasserschutzfunktion spielen der Grundwasserflurabstand und damit die Mächtigkeit des auflagernden Bodenkörpers als Filterschicht eine Rolle. Die Abflussregulation der Böden ist aufgrund der Nutzung, der Vegetation, der Hangneigung und der Bodeneigenschaften günstig.

Bodendenkmäler und Altlastenverdachtsflächen sind hier nicht bekannt.

Die Beeinträchtigung durch Versiegelungen mit Erschließungsstraßen wurde auf das verkehrstechnisch notwendige Maß beschränkt. So sind die Straßen lediglich 6,5 m breit und sollen im Endausbau als Mischverkehrsflächen angelegt werden. Die Rad- und Fußwege erhalten eine wassergebundene Decke.

Eine mögliche Überbauung (Gebäude, Zuwegungen, Einfahrten, Terrassen) wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) im Bebauungsplan gesteuert. Die GRZ wurde von einer möglichen 0,4 im Allgemeinen Wohngebiet überwiegend auf 0,3 begrenzt. Im Mischgebiet ist eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Das führt insgesamt zu einer verringerten Versiegelung im Plangebiet.

Das Gebiet „Neuengärten“ muss gemäß § 51 a LWG im Trennsystem entwässert werden.

Das anfallende Schmutzwasser kann über die geplante SW-Kanalisation an die im Gebiet verlaufende Hauptabwasserleitung angeschlossen werden, von wo es über das Pumpwerk Rübentkamp zur Kläranlage Böckum geleitet wird. Im Zuge der Bebauungsaufstellung wird der in West-Ost-Richtung verlaufende in die Rad- und Fußwege umgelegt. Das gesammelte Oberflächenwasser kann über die vorgesehene Regenwasserkanalisation im Baugebiet zum östlich angrenzenden verrohrten Lünegraben bzw. in die Regenwasserkanalisation in angrenzenden Straßen abgeleitet werden. Eine Entwässerung für die Fläche ‚Kuhlecke‘ ist nicht erforderlich.

Die Entwässerung von Grundstücken wird durch die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Erwitte geregelt. Die Entwässerungssatzung sieht für die städtische Kanalisation grundsätzlich einen Anschluss- und Benutzungszwang vor.

#### 7.4 Für die Schutzgüter Klima und Luft

- geringe Veränderung der Durchlüftungsfunktionen
- kaum wahrnehmbare Beeinträchtigung der Luftreinigungsfunktion
- keine Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion

Aufgrund der relativ geringen Flächengröße und der Höhe der geplanten Gebäude kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse. Frischluftminderung und ansteigende Temperaturen als Folge von großer, verdichteter Bebauung sind hier nicht zu erwarten, da sich die geplante Bebauung in der Höhe und im Volumen den benachbarten Gebäuden angepasst.

In Bezug auf die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie und die Aspekte des Immissionsschutzes ist anzumerken, dass alle diese Maßnahmen im Sinne einer allgemeinen Luftreinhaltung auszulegen sind. Es geht hier insbesondere um die Vermeidung und Verringerung des Ausstoßes sowohl klimabelastender Stoffe (z.B. CO<sub>2</sub>) als auch solcher Stoffe, die darüber hinaus die menschliche Gesundheit gefährden können (z.B. Ruß).

Bei der Realisierung der Planungen werden Emissionen nur durch die Beheizung von Gebäuden und durch den zusätzlichen Kfz-Verkehr entstehen. Aufgrund der ungestörten Austauschbedingungen in der bodennahen Atmosphäre ist ein Abtransport der zusätzlich erzeugten Luftschadstoffe gegeben. Insgesamt gesehen kommt es zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Immissionssituation.

Vorhandene Immissionen gehen im Hinblick auf die Luftschadstoffe auf Hausbrand und Verkehr zurück, die allerdings einer üblichen Hintergrundbelastung entsprechen dürfte.

Auch durch die mit der Bebauung und durch den Verkehr erzeugten Emissionen werden keine signifikanten Luftschadstoffwerte bewirkt werden. Geruchsbelastungen bestehen seitens landwirtschaftlicher Hofstellen hier aufgrund der Entfernungen nicht.

#### 7.5 Für das Schutzgut Landschaft

- keine Beeinträchtigung der ästhetischen Funktion

Das Landschaftsbild ist heute geprägt durch eine Grünfläche und Obstwiese, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Durch die geplante Bebauung auf der Fläche mit Einzel- und Doppelhäusern auf relativ großzügigen Grundstücken verbleibt ausreichend Fläche für das

Anlegen von Hausgärten. Darüber hinaus wird im Osten im Übergang zum Wohngebiet „Kirch-wiese“ ein Pflanzstreifen angelegt.

#### 7.6 Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da innerhalb des Plangebietes keine Kultur- und Sachgüter existieren, sind demzufolge keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

#### 7.7 Für das Schutzgut Fläche

Die Fläche ist heute geprägt durch eine Grünfläche und Obstwiese. Durch die geplante Bebauung wird ein relativ großer Teil der Fläche versiegelt, dennoch bleibt ein Großteil der Fläche für das Anlegen von Hausgärten und einem Pflanzstreifen.

#### 7.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden eine Reihe unterschiedlicher Wechselwirkungen festgestellt, die sich insbesondere durch die Neuversiegelung und Überbauung ergeben. Zusätzliche gravierende Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher – bedingt durch die Planung – nicht zu erwarten.

#### 7.9 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

#### 7.10 Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB

Neben den oben genannten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach § 21 BNatSchG abzuhandeln.

Die Erfassung und Bewertung von Bestand und Planung erfolgte gemäß Biotoptypenliste der Planungshilfe des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ und wurde unter Punkt „12. NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHSMABNAHME“ im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt.

Für den unvermeidbaren Eingriff in den Landschaftsraum ist außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Ausgleichsfläche vorgesehen zugunsten einer besseren Ausnutzung dieser Fläche für Wohnbebauung. Der Ausgleich erfolgt ganz überwiegend eingriffsnah durch Herstellung eines beidseitigen Uferrandstreifens mit Einsaat einer Blümmischung entlang der Lüne.

Im Übergang zum Baugebiet nach Osten wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Durch das geplante Baugebiet finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gem. §§ 18-21 BNatSchG auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung zu bewerten und zu kompensieren sind. Aufgrund der Größe des Planbereiches, der Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach EU-Richtlinie nicht erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz vorzunehmen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die betreffenden Flächen sind in der Eingriffsbilanzierung als ‚§ 34 BauGB-Flächen‘ bezeichnet und neutralisiert. Innerhalb des Plangebietes gibt es bereits bebaute Grundstücke, in alle Richtungen aus dem Baugebiet grenzen Gebäude direkt an. Dadurch ist der Bereich anthropogen beeinflusst.

Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten zu berücksichtigen. Daher wurde für das Plangebiet eine Kompensationsberechnung durchgeführt. Die Erfassung und Bewertung von Bestand und Planung erfolgte gemäß Biotoptypenliste der Planungshilfe des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“.

Die Bilanzierung zeigt, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Horn Nr. 14 „Neuengärten“ der Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden kann. Für die geplante Maßnahme ergibt sich aus der Differenz zwischen Bestand und Planung ein Kompensationsbedarf von 34.946 Biotopwert-punkten, der nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann.

Der Eingriff soll durch Herstellung mehrerer Ackerbrachen, die mit autochthonem Saatgut eingesät werden, ausgeglichen werden. Hierdurch ergibt sich eine Aufwertung von 2 auf 5 Punkte/m<sup>2</sup>. Die Lage und Abgrenzung der Flächen von insgesamt 11.649 m<sup>2</sup> ergibt sich aus der Ausgleichsflächenplanung nach Anlagen 1a und 1b. Die Ausgleichsflächen liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes Hellwegbörde, das dem Schutz der Offenlandarten dient. Diese Arten stehen aber immer wieder unter dem Druck der Prädation. Unter anderem sind hierfür auch Greifvögel verantwortlich. Da die freie Landschaft nach Hinweis des Biodiversitätsberaters der Landwirtschaftskammer genügend mit Sitzwarten für die Greifvögel ausgestattet ist, soll entgegen der früheren Absicht vom Anpflanzen von Obstbäumen abgesehen werden.

## 8. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt über die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Um hier eine fundierte und genauere Einschätzung vornehmen zu können, werden die Kriterien Reichweite, Dauer und Stärke, soweit dies sinnvoll ist, ebenfalls bewertet und letztendlich zur Erheblichkeit zusammengefasst. Bei einer entsprechend hohen Einstufung ist insgesamt die Erheblichkeit der Auswirkung im Sinne eines notwendigen Handlungsbedarfs gegeben.

Schutzgüter	Planbedingte Auswirkungen auf die Teilfunktionen	Reichweite	Dauer	Stärke	Erheblichkeit
Mensch	- Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktionen durch baubedingte Immissionen (Lärm und Abgase)	gering	kurz	mittel	gering

	- Beeinträchtigung des zukünftigen Wohnumfeldes durch Lärmimmissionen	gering	lang	mittel	mittel
Tiere und Pflanzen	- Baubedingter Verlust extensiv bewirtschafteten Grünlandes und einer Streuobstwiese	gering	s. lang	hoch	hoch
	- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme	gering	s. lang	hoch	hoch
	- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen durch Inanspruchnahme, Zerschneidung	gering	s. lang	mittel	gering
	- Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch zunehmenden Erholungsdruck	mittel	häufig	mittel	gering
Boden und Wasser	- Beeinträchtigung/Verlust der Grundwasserschutzfunktion der Böden durch Versiegelung	mittel	s. lang	mittel	hoch
	- Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung	mittel	s. lang	mittel	hoch
	-Beeinträchtigung der natürlichen Bodenentwicklung	gering	s. lang	gering	gering
	-Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung	mittel	s. lang	mittel	hoch
	- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse	mittel	s. lang	mittel	mittel
	- Produktion von Abwasser	-	s. lang	mittel	mittel
Luft und Klima	- Veränderung der Durchlüftungsfunktionen durch Gebäudeneubau	gering	s. lang	gering	gering
	- Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion durch Neuversiegelung	gering	s. lang	s. gering	gering
	- Produktion von Luftschadstoffen durch Hausbrand und Individualverkehr	s. gering	s. lang	gering	gering
Landschaft	- Veränderung der Eigenart des Ortsbildes	mittel	s. lang	mittel	mittel
	- Verlust von Freiraum	gering	s. lang	mittel	mittel
	- Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	mittel	häufig	gering	mittel
Kultur- und Sachgüter		-	-	-	-
Fläche	-Veränderung der Eigenart	gering	s. lang	mittel	mittel
	-Versiegelung	gering	s. lang	mittel	mittel
	-Versickerung	gering	s. lang	mittel	mittel
Wechselwirkungen	-Verlust von unversiegelter Fläche	mittel	s. lang	hoch	hoch

## Zusammenfassung

Durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Neuengärten“ werden bis auf die Schutzgüter Luft und Klima und Kultur- und Sachgüter alle Schutzgüter mehr oder weniger betroffen. Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird insbesondere durch die infolge von Überbauung und Versiegelung entstehenden Beeinträchtigungen sowie betriebsbedingte Faktoren bestimmt. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft werden teilweise erheblich betroffen. Durch betriebsbedingte Faktoren, wie z.B. Verkehrslärm werden der Mensch und insbesondere seine Wohnumfeldfunktion beeinträchtigt.

Als erhebliche Auswirkungen mit Umweltrelevanz sind abschließend nochmals zusammenzufassen:

- Baubedingter Verlust von landwirtschaftlicher Intensivfläche durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme
- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme
- Beeinträchtigung/Verlust der Grundwasserschutzfunktion der Böden durch Versiegelung
- Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung
- Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung
- Verlust von unversiegelter Fläche

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen hoch einzuschätzen, da es sich bei dem Plangebiet derzeit um eine Grünfläche und Obstwiese mit altem Gehölzbestand handelt. Die Durchführung der Artenschutzprüfung II und der FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass im Plangebiet und in dessen Wirkungsbereich (Wirkraum bis 300 m) 40 Vogelarten, mind. 5 Fledermausarten und mind. 6 Amphibienarten heimisch sind.

Mit dem geplanten Eingriffsvorhaben gehen somit Nahrungshabitate von verschiedenen Tierarten verloren. Mit dem Fällen älterer Bäume, die zuvor im Juni 2020 kartiert und hinsichtlich der Kriterien Zustand, Standort und Eignung für Privatgärten bewertet worden sind, können Spaltenquartiere baumbewohnender Fledermausarten zerstört werden, zudem ist während der Baumaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für einwandernde Amphibienarten nicht auszuschließen. Gleiches gilt bei Abriss von Gebäuden.

Das Baugebiet „Neuengärten“ führt zu einem Lückenschluss des Ortsteils Horn. Insgesamt ist durch die Neuversiegelung von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen. Im Gegenzug ist eine ca. 1,5 ha große Wohnbaufläche im Stadtteil Horn-Millinghausen auf der Fläche „Kuhlecke“ aufgehoben worden.

## 9. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz vorzunehmen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die betreffenden Flächen sind in der Eingriffsbilanzierung als § 34 BauGB-Flächen' bezeichnet und neutralisiert. Innerhalb des Plangebietes gibt es bereits bebaute Grundstücke, in alle Richtungen aus dem Baugebiet grenzen Gebäude direkt an. Dadurch ist der Bereich anthropogen beeinflusst.

Geschützte Tiere dürfen nicht getötet oder erheblich gestört werden oder ihre Lebensstätte verlieren. Bei mindestens 6 Vogelarten (Mehl- und Rauschwalbe, Schleiereule, Schwarzstorch, Star und Turmfalke) ist ein solcher Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht

auszuschließen. Gleiches gilt für mindestens 5 Fledermausarten (Breitflügel-, Wasser-, Rauhaut- und Zwergfledermaus) sowie mindestens eine Amphibienart (Laubfrosch).

Der Eisvogel wurde nicht im UG beobachtet und taucht deshalb nur nachrichtlich in Tab. 2 auf. Die Art brütet aber nach STELZIG (2008) mit zwei Brutpaaren am Troitzbach unweit des Vorhabens. Nach Gerlach (mdl.) wurde der Eisvogel auch am Teich Kirchwiese 15 und damit im Planbereich nachgewiesen.

Da die Art von März – September brütet und Mehrfachbruten häufig sind, sollte diese Art in etwaige Vermeidungsmaßnahmen einbezogen werden, um Beeinträchtigungen auszuschließen. Der Vorhabenträger hat deshalb dafür Sorge zu tragen, die hier beschriebenen, möglichen Verstöße im Vorfeld einer Genehmigung und ev. späteren Baufeldräumung durch Vorlage eines gezielten Vermeidungs- und Ausgleichskonzeptes für die betroffenen Arten ausgeschlossen werden.

Im Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen ist und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren ist. Gehölzentnahmen dürfen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also in der Zeit vom 30.09. bis 01.03. erfolgen.

Um eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) notwendig. Das vorliegende Gutachten vom Büro Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG definiert die Inhalte dieser Maßnahmen. Die CEF-Maßnahme zur Entwicklung von Nahrungshabitaten für die o.g. Vogelarten wird auf stadteigenen Grundstücken in der Gemarkung Berenbrock (Flur 1, Flurstücke 123 und 8, s. Abb. 1) umgesetzt.

Um einen Verstoß gegen den Verbotstatbestand der „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abzuwenden, wird auf den stadteigenen Grundstücken in der Gemarkung Berenbrock, Flur 1, Flurstücke 123 und 8 eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme, continuous ecological functionality-measures) umgesetzt. Diese umfasst die extensive Bewirtschaftung bisher intensiv ackerbaulich genutzter Flächen, die Anlage von Extensivgrünland sowie die Neupflanzung einer Hecke. Hierdurch bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die o.g. fünf Arten erhalten. Zur Vermeidung eines baubedingten, signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Amphibien und baumbewohnende Fledermäuse werden zudem Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung für die beiden Artgruppen notwendig (Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung für Fledermäuse in Bäumen sowie bauzeitliche Amphibiensperreinrichtung).

#### Fledermäuse

Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände der „Tötung“ und „Zerstörung“ gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zum Schutz von baumbewohnenden Fledermausarten (Wasserfledermaus, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler) sowie Gebäude bewohnende Arten (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) notwendig:

Die Beseitigung von Bäumen mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse ist zwischen Mitte September und Ende Oktober (genaue Festlegung des Zeitfensters nach Expertenabschätzung, da zeitliche Verschiebungen je nach Witterung möglich sind) und somit außerhalb der Wochenstubenzeiten und vor der Winterruhe der Fledermäuse durchzuführen.

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung werden Bäume mit Quartierpotenzial sowie Gebäude kurz vor den Fäll- bzw. Abrissarbeiten auf aktuellen Fledermausbesatz (z.B. witterungsbedingt in Quartieren verbliebene Individuen) kontrolliert. Unbesetzte Hohlräume werden unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle verschlossen, so dass einer Fällung bzw. einem Abbruch nichts im Wege steht. Ist ein Quartier besetzt, so kann bei Temperaturen über 10°C ein Ausfliegen durch fachgerechte Vergrämung und eine anschließende Quartieraufgabe durch Verschließen, z. B. durch einen Einwegeverschluss, erzwungen werden (vgl. FÖA Landschaftsplanung 2011).

Bei Temperaturen unter 10°C muss abgewartet werden, ob sich das Tier selbständig aus dem Quartier entfernt. Geschieht dies nicht oder ist eine Verschiebung der Fällung dem Vorhabenträger nicht zumutbar, so können die betreffenden Individuen auf Grundlage von § 44 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG von einer fachlich qualifizierten Person fachgerecht vergrämt oder aus dem Quartier entnommen und z. B. in einen Fledermaus-Überwinterungskasten umgesetzt werden (vgl. FÖA Landschaftsplanung 2011). Bei allen Fäll- und Abrissarbeiten ist eine in Bezug auf Fledermäuse fachlich qualifizierte Person anwesend, die ggf. trotz aller Vorsichtsmaßnahmen bei den Fäll-/ Rodungsarbeiten verletzte Tiere bergen und fachgerecht versorgen kann.

Werden im Rahmen der Kontrolle größere Gesellschaften von Individuen (z.B. Männchenquartiere, Wochenstuben, etc.) nachgewiesen, werden durch die ökologische Baubegleitung Maßnahmen zum Schutz der Individuen ergriffen. Diese Maßnahmen können Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baustopp) oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sein. Fallen die Quartiere auf Dauer weg, sind zur Kompensation insbesondere Maßnahmen zur Optimierung gleichartiger Quartiere im Umfeld denkbar. Im Falle der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch eine Neuschaffung von Quartieren der Verlust ausgeglichen werden (z.B. Aufhängen von Fledermauskästen im Bereich des Trotzaches oder des Friedhofes).

Die Fäll- und Abrissarbeiten einschließlich der ökologischen Begleitung werden im Vorfeld der Erschließung und Bebauung des Gebietes von der Stadt Erwitte beauftragt, so dass die Einhaltung des Maßnahmenkonzeptes gewährleistet ist.

### Amphibien

Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände der „Tötung“ gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zum Schutz von Amphibienarten notwendig (Laubfrosch, Wasserfrosch, Grasfrosch, Teichmolch, Erdkröte):

Bauzeitliche Amphibiensperreinrichtungen

Zur Vermeidung baubedingter Tötung von möglicherweise in den Eingriffsbereich einwandernden Amphibien wird während der Bauzeit ein übersteigsicherer Amphibienzaun mit Bodenfallen installiert. Dies geschieht entlang der Westseite des Lünegrabens zwischen Langestraße und Im Rübenkamp (Höhe Hausnummer 9), sodass Wanderungen ins Plangebiet verhindert und Amphibien in Richtung des Regenrückhaltebeckens nach Norden abgeleitet werden.

Die Errichtung des Zaunes erfolgt vor Einsetzen der Frühjahrswanderung (d.h. im Februar). Er bleibt bis Oktober aktiv, um die Sperrwirkung auch während der Herbstwanderung zu gewährleisten. Die Absperreinrichtung und die Bodenfallen werden regelmäßig (allmorgendlich) auf Amphibien kontrolliert, gefundene Individuen aus den Fanggefäßen befreit und in Wanderrichtung jenseits der Baufläche ausgesetzt. Ggf. werden aufgefundene Tiere aus dem Gefahrenbereich abgesammelt und in die bestehenden Gewässerlebensräume (rück-) überführt.

Die Errichtung des Zaunes wird durch die Stadt Erwitte nach den Detailvorgaben eines Landschaftsplanungsbüros an einen geeigneten Fachbetrieb vergeben.

#### CEF-Maßnahme Berenbrock

Die Maßnahmenflächen befinden sich nördlich der Ortschaft Berenbrock auf den stadteigenen Grundstücken Gemarkung Berenbrock, Flur 1, Flurstücke 123 (Teilfläche A) und 8 (Teilfläche B) (s. Abb. 2). Sie umfassen insgesamt 1,9 ha. Die Teilflächen erstrecken sich in West-Ost-Richtung in abfallender Hanglage zum Ostbach und werden – in Nord-Süd-Richtung – durch einen Wirtschaftsweg mit wassergebundener Wegedecke getrennt (Ostfeldweg). Beide Teilflächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Im Westen schließt Fläche A an kleinräumiges, feuchtes Grünland, das den Verlauf des Ostbaches begleitet. Im Osten wird die Fläche B durch einen mit Birken flankierten, asphaltierten Wirtschaftsweg (Benninghauser Weg) begrenzt. Die Teilfläche B wird durch eine 110 kV-Leitung gekreuzt.

Nach der digitalen Bodenkarte 1:50 000 des GEOLOGISCHEN DIENSTES (GD) NRW liegen die Maßnahmenfläche überwiegend auf Gley-Parabraunerde mit einem Staunässegrad der Stufe 0 (ohne Staunässe) und einer Grundwassertiefe der Stufe 4 (sehr tief). Unmittelbar am Ostfeldweg befindet sich kleinflächig Pseudogley mit einem Staunässegrad der Stufe 3 (mittel) und einer Grundwassertiefe der Stufe 0 (ohne Grundwasser). Im Verlauf des Ostbaches befinden sich Gleyböden, die einen Staunässegrad der Stufe 0 (ohne Staunässe) und eine Grundwassertiefe der Stufe 2 (mittel) aufweisen.



Die Flächen liegen in der offenen, großflächigen Ackerlandschaft der Hellwegbörde und sind Teil des gleichnamigen Vogelschutzgebietes (Objektkennung DE-4415-401), das landesweit bedeutsame Bestände von bodenbrütenden Feldvögeln aufweist. Nach Auskunft der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des LANUV NRW liegen Artnachweise u.a. folgender Arten innerhalb der Maßnahmenflächen bzw. ihrer unmittelbaren Umgebung vor: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Bluthänfling (*Carduelis*

cannabina), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Kuckuck (*Cuculus canorus*)(FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG 2020).

Die Zielarten sind Star, Mehlschwalbe, Racuschwalbe, Schleiereule und Turmfalke mit ihren unterschiedlichen autoökologischen Ansprüchen.

Es handelt sich bei den Flächen um zwei intensiv genutzte Ackerflächen, die sich in West-Ost-Richtung in seicht abfallender Hanglage zum Ostbach erstrecken und – in Nord-Süd-Richtung durch einen Wirtschaftsweg mit wassergebundener Wegedecke getrennt werden.

Ziel ist, der Anbau von Sommergetreide („Mittelzehrer“) bei gleichzeitigem Verzicht auf Düngemittel resultiert in Nährstoffentzug auf den Ackerflächen. Darüber hinaus bietet der extensive Sommergetreideanbau ein Bruthabitat für Feldlerche und Rebhuhn sowie – ein erhöhtes Kleinsäugeraufkommen als Nahrungsgrundlage für Turmfalke und Schleiereule.

Die Maßnahme ist – unter Beachtung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmendetails – entsprechend der Pakete 5024 + 5026 + 5027 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz umzusetzen. Die Umsetzungsdauer der Maßnahme beträgt fünf Jahre.

Anschließend wird Extensivgrünland auf den Ackerflächen A und B angelegt, das als Nahrungshabitat für Mäusejäger wie Schleiereule und Turmfalke sowie Insektenfressende Singvögel wie Star, Rauch- und Mehlschwalbe dient.

Eine Strauchhecke wird am westlichen und südlichen Rand der Fläche A auf einer Gesamtlänge von ca. 100 m angelegt. Die Hecke bietet durch ihren Nord-Ost-Verlauf Windschatten und damit ein Schlechtwetter-Nahrungshabitat für Schwalbenarten. Durch die Tallage verbleibt die Kulissenwirkung auf Bodenbrüter gering. Zudem profitieren Gehölzbrüter des Halboffenlandes wie Goldammer, Neuntöter und Dorngrasmücke von der Neupflanzung.

Die Maßnahmen finden auf stadteigenen Grundstücken statt, so dass die eigentumsrechtliche Sicherung gegeben ist. Die Umsetzung der Erstmaßnahme erfolgt durch den zeitigen Pächter und wird durch Regelungen im Pachtvertrag gesichert. Die Laufzeit des Pachtvertrages ist auf den Maßnahmenzeitraum abgestimmt. Die Folgemaßnahmen werden mit den Anschlussverträgen vereinbart oder in Eigenregie der Stadt durchgeführt.

Für den unvermeidbaren Eingriff in den Landschaftsraum ist außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Ausgleichsfläche vorgesehen zugunsten einer besseren Ausnutzung dieser Fläche für Wohnbebauung. Der Ausgleich erfolgt ganz überwiegend eingriffsnah durch Herstellung eines beidseitigen Uferrandstreifens mit Einsaat einer Blümmischung entlang der Lüne. Ebenso auf der Fläche Gemarkung Schmerlecke, Flur 7, Flurstück 186.

Die genaue Lage und Abgrenzung der Flächen von insgesamt 11.649 m<sup>2</sup> ergibt sich aus der Ausgleichsflächenplanung nach Anlagen 1a und 1b. Die Ausgleichsflächen liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes Hellwegbörde, das dem Schutz der Offenlandarten dient. Diese Arten stehen aber immer wieder unter dem Druck der Prädation. Unter anderem sind hierfür auch Greifvögel verantwortlich. Da die freie Landschaft nach Hinweis des Biodiversitätsberaters der Landwirtschaftskammer genügend mit Sitzwarten für die Greifvögel ausgestattet ist, soll entgegen der früheren Absicht vom Anpflanzen von Obstbäumen abgesehen werden.

## 10. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Flächennutzungsplan ist eine Fläche am südwestlichen Ortsrand von Horn für ein weiteres Wohnbaugebiet vorgesehen. Die Fläche „Kuhlecke“ befindet sich am südwestlichen Rand von Horn südlich des Weges „Kuhlecke“. Im Osten grenzt Wohnbebauung an. Die Fläche geht im Westen, Norden und Süden in die freie Landschaft über.

Die Wohnbaufläche soll verlagert werden, da der Änderungsbereich „Neuengärten“ innerhalb der integrierten Ortslage von Horn östlich der „Böckumer Straße“ und nördlich der „Langenstraße“ liegt. Der Bereich ist umgeben von Wohnbebauung. Diese Fläche weist insgesamt eine Größe von 1,29 ha auf, während die Fläche „Kuhlecke“ eine Größe von insgesamt 1,49 ha hat. Aufgrund der integrierten Lage inmitten des Siedlungszusammenhangs, ist die Fläche „Neuengärten“ westlich angrenzend an das Baugebiet „Kirchwiese“ geeigneter als die Fläche „Kuhlecke“.

Weitere Alternativflächen befinden sich östlich des Lohweges sowie an der Böckumer Straße nördlich des Friedhofes. Beide Flächen erweitern den Siedlungsbereich in den Freiraum hinein und werden aktiv landwirtschaftlich genutzt und somit im Falle einer Bebauung den bewirtschaftenden Betrieben entzogen. Sie befinden sich in deutlich weniger integrierter Lage als das Gebiet „Neuengärten“ und werden deshalb aus städtebaulicher Sicht als nachrangig bewertet.

## 11. Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Im Umfeld der Änderungsbereiche „Kuhlecke“ und „Neuengärten“ sind keine Gewerbe- oder Industriebetriebe vorhanden, die mit größeren Mengen gefährlicher Stoffe umgehen. Eine Gefahr schwerer Unfälle besteht daher nicht. Die Gebiete werden ihrerseits als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ bzw. ‚Wohnbaufläche‘ nicht Ausgangspunkt schwerer Unfälle werden.

Eine Teilfläche des Gebietes „Neuengärten“ war bis zur Renaturierung des Troztbaches vor wenigen Jahren als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Seit der gemeinsam mit dem Wasserverband Obere Lippe durchgeführten Maßnahme besteht die Gefahr von Überschwemmungen nicht mehr. Eine gesteigerte Gefahr für sonstige Naturkatastrophen ist aufgrund der Topographie und Geologie in der Umgebung nicht gegeben.

## 12. Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Der vorliegende Umweltbericht wurde gem. § 2 a BauGB erstellt, welche u.a. die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigen Ziele des Bauleitplans, die Beschreibung der Planfestsetzungen und des Umweltzustandes sowie dessen Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens oder aber auch die Beschreibung und Bewertung der vorhabenspezifischen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter fordert.

Besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichtes sind nicht aufgetreten. Durchgreifende Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen.

### 13. Zusammenfassung

Infolge der Bereitschaft der Grundstückseigentümer, die Flächen für eine bauliche Nutzung zur Verfügung zu stellen, entsteht für die Stadt Erwitte die Möglichkeit, eine städtebauliche Lücke im Bebauungszusammenhang des Stadtteils Horn-Millinghausen zu schließen, die bei der Neuauflistung des Flächennutzungsplanes noch nicht gegeben war. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird daher die seinerzeit favorisierte Wohnbaufläche ‚Kuhlecke‘ von ca. 1,5 ha gegen die Fläche ‚Neuengärten‘ in Größe von 1,29 ha getauscht. Das Areal ‚Kuhlecke‘ wird zukünftig als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt. Die Wohnbaufläche ‚Neuengärten‘ befindet sich zwischen dem Baugebiet ‚Rübenkamp/Dornhof‘ und der Langestraße im Norden und Süden sowie der Böckumer Straße und dem Baugebiet ‚Kirchwiese im Westen bzw. Osten.

Derzeit wird die Fläche ‚Kuhlecke‘ landwirtschaftlich zur Erzeugung von Rollrasen genutzt. Auf der Fläche ‚Neuengärten‘ befinden sich Gartenbereiche, eine Weidefläche sowie eine Streuobstwiese, deren Bäume sich dem Ende ihres Lebenszyklus nähern.

Der vorliegende Umweltbericht analysiert sowohl die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der anschließenden Durchführung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, als auch die Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung. Er beschreibt außerdem, mit welchen Maßnahmen negative Auswirkungen auf die Umwelt vermieden bzw. gemindert werden können.

Die Charakteristik des Plangebietes wird sich durch Umwandlung von landwirtschaftlicher Grünlandnutzung in Wohnbauland mit Gebäuden und Hausgärten ändern. Die vorhandenen Einzelbäume können mit einer Ausnahme aufgrund ihres Erhaltungszustandes oder Standortes nicht erhalten werden. Der entstehende Verlust an Lebensräumen, insbesondere an Nahrungshabitaten, für Vögel, Fledermäuse und Amphibien wird durch Herstellung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) in der Feldflur der Gemarkung Berenbrock kompensiert. Zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs sowie artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden eine Bauzeitenregelung und eine ökologische Baubegleitung im Bebauungsplan festgeschrieben. Verloren gehende Fledermausquartiere werden durch Schaffung von Ersatzquartieren ausgeglichen. Zum Schutz querender Amphibien werden bauzeitliche Amphibiensperreinrichtungen errichtet. Durch eine flächensparende Erschließung, eine moderate Bebauungsdichte und die Festsetzung von Anpflanzflächen auf den Baugrundstücken am östlichen Gebietsrand wird die Flächenversiegelung zum Schutz von Boden, Klima und Wasser begrenzt. Der dennoch eintretende Biotopwertverlust wird überwiegend ortsnah durch Schaffung von Ackerbrachen am Bachlauf der Lüne ausgeglichen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ‚Hellwegbörde‘ sind nicht ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete werden nicht tangiert.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes bietet sowohl in städtebaulicher Hinsicht als auch unter dem Aspekt der Flächenverfügbarkeit erhebliche Vorteile gegenüber dem Status quo. Im Stadtteil Horn-Millinghausen besteht seit längerem eine erhebliche Nachfrage nach geeignetem Bauland. Die letzte größere Bereitstellung von Bauflächen liegt bereits mehr als ein Jahrzehnt zurück. Aufgrund des Überschwemmungsgebietes bzw. der Renaturierungsbereiche des Trotzaches, des Vogelschutzgebietes ‚Hellwegbörde‘ und der Emissionen gewerblicher Betriebe stehen Flächenalternativen nicht zur Verfügung oder befinden sich in deutlich weniger integrierter Lage.

Nach Abwägung der umweltrelevanten Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter, die infolge der Planungen entstehen können, sind die Beeinträchtigungen nicht so erheblich oder nachhaltig, dass sie die Durchführung der Planung verhindern sollten.

#### 14. Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Erwitte in Verbindung mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Soest. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Es muss sichergestellt werden, dass der erforderliche Ausgleich durchgeführt wird. Der Eingriff soll durch Herstellung mehrerer Ackerbrachen, die mit autochthonem Saatgut eingesät werden, ausgeglichen werden. Um eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, werden Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen in Berenbrock) durchgeführt. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind. Weiterhin birgt das geplante Vorhaben kein Risiko unvorhersehbarer, nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachteter Auswirkungen.

## 15. Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012):

Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (2019):

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019):

@infos <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>

GEOLOGISCHER DIENST NRW:

Digitale Bodenkarte 1:50 000, IS BK50 NW

DR. LOSKE, KARL-HEINZ (2019):

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II) zum geplanten Baugebiet Horn Nr. 15 ‚Neuengärten‘

DR. LOSKE, KARL-HEINZ (2019):

FFH-Vorprüfung zum geplanten Baugebiet Horn Nr. 15 ‚Neuengärten‘

FROELICH & SPORBECK (2020):

Artenschutzmaßnahmen für Baugebiet Horn Nr. 15 (Neuengärten‘) Maßnahmenkonzeption

STADT ERWITTE (2020):

Bebauungsplan Horn Nr. 15 ‚Neuengärten‘

STADT ERWITTE (2009):

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Erwitte, Mai 2022

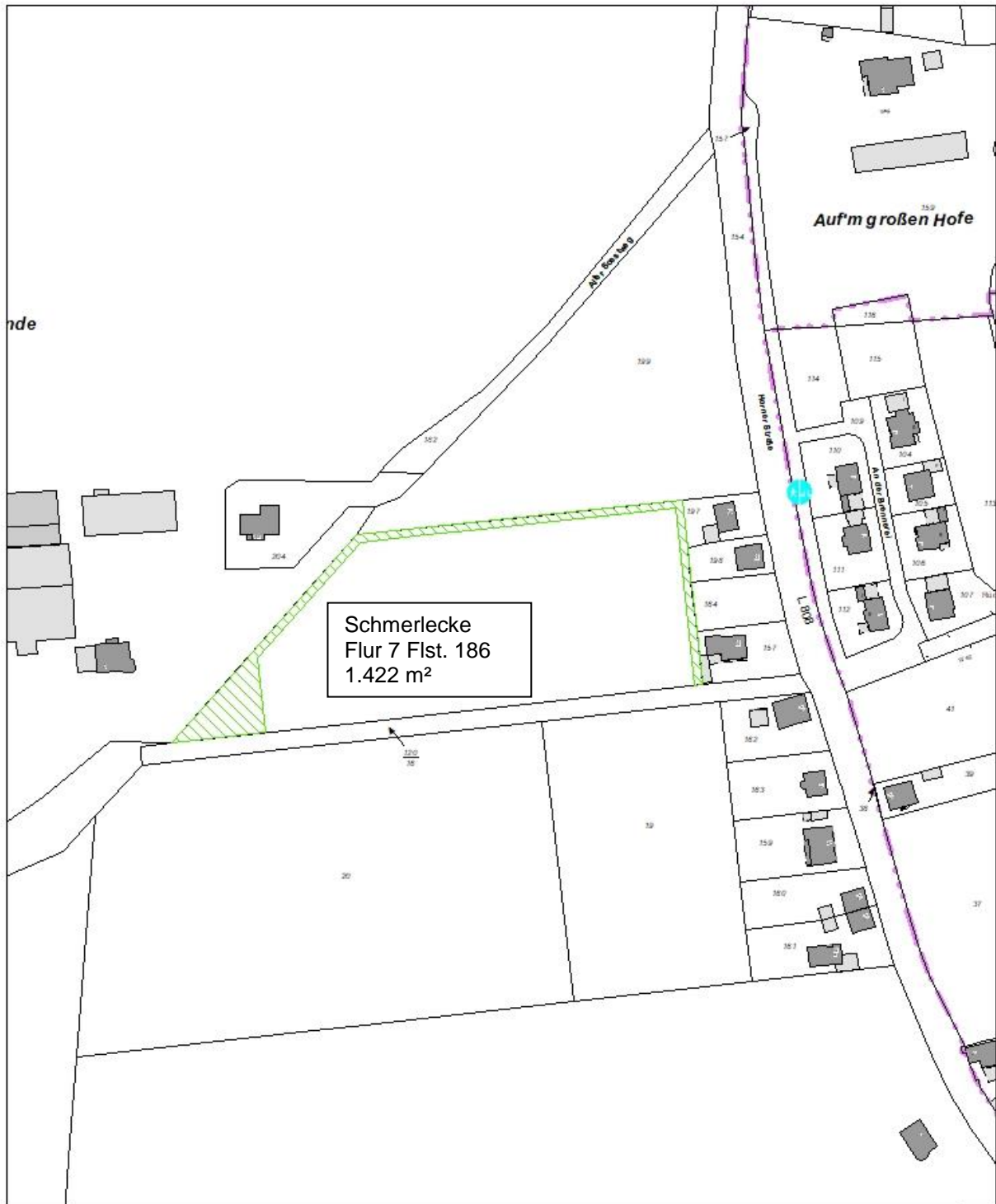
# Stadt Erwitte



Maßstab 1:2.000

Anlage 1a

Bebauungsplan Horn Nr. 14 'Neuengärten' Ausgleichsflächen



# Stadt Erwitte



Maßstab 1:2.000

## Anlage 1b

## Bebauungsplan Horn Nr. 14 'Neuengärten' Ausgleichsflächen

